

## Die Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

*Gerhard Hafner* \*)

Zu den gewohnten Gruppen, die auf universellen Staatenkonferenzen den Verhandlungsablauf bestimmen<sup>1)</sup>, trat auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen die Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten<sup>2)</sup> (weiterhin: die Gruppe), die sich bereits im Meeresbodenkomitee<sup>3)</sup> konstituiert und konsolidiert hatte. Unter den Interessengruppen, die bisher in die Konferenzverhandlungen eingriffen (Gruppe der 77, Evensen-Gruppe, Gruppe der Territorialisten und Küstenstaatengruppe)<sup>4)</sup>, ist diese Gruppe jene, die die größten Diskussionen auslöste und Zweifel ob ihrer Beständigkeit hervorrief, da sie weitgehend in Opposition zu allen anderen Gruppierungen steht und – gemessen an den gewohnten Koalitionen – die größte Heterogenität in ihrer Zusammensetzung aufweist.

---

\*) Dr. iur., Universitätsassistent am Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen, Universität Wien.

1) Vgl. insbesondere Johan Kaufman, *Conference Diplomacy* (1970), S. 141 ff.

2) Ursprünglich wurde dieser Kreis von Staaten "Group of land- and shelf-locked States" bezeichnet; der Einheitlichkeit wegen wird aber hier nur die derzeitige Benennung verwendet.

3) "UN Committee on the peaceful uses of the sea-bed and the ocean floor beyond the limits of national jurisdiction".

4) Die Interessengruppen, die bisher auf der Konferenz in Erscheinung getreten sind, lassen sich nicht taxativ aufzählen; hier und im weiteren Text werden als »Küstenstaaten«, soweit sich sinngemäß nichts anderes ergibt, jene verstanden, die nicht geographisch benachteiligt sind, sich nicht als solche bezeichnen oder nicht als solche agieren.

### 1. Die Bildung und Zusammensetzung der Gruppe

Mangels der Transparenz des Gründungsvorganges und wegen der weitgehenden Formlosigkeit ihrer Aktivitäten sind die zur Etablierung der Gruppe führenden Faktoren und der Gründungsvorgang selbst im Meeresbodenkomitee dokumentarisch nicht erfaßt und deswegen nicht zu belegen; die öffentlichen Dokumente und ihre Autorenschaft erlauben lediglich mittelbar Rückschlüsse auf die Gruppenbildung. Dabei lassen sich besonders zwei verschiedene Faktoren erkennen, die diesen Zusammenschluß stimulierten: einerseits die gemeinsam geteilten Interessen, andererseits die gemeinsamen Charakteristika, die diese Staaten von den anderen unterscheiden und in Beziehung zum Verhandlungsgegenstand stehen. Die beiden Kriterien sind nur bedingt voneinander abhängig, da die Perzeption der eigenen Interessen trotz gleicher Eigenschaften bei verschiedenen Staaten unterschiedlich ausfallen kann; sogar bei den Binnenstaaten tritt eine solche Divergenz in den jeweils verschieden gestalteten Beziehungen zu ihren betreffenden Transitstaaten hervor<sup>5)</sup>. Weitere distinktive Faktoren stellen die unterschiedlichen Beziehungen zu den übrigen Gruppierungen dar, da sich z. B. die Entwicklungsländer zur Gruppe der 77 anders verhalten als etwa die Industriestaaten; Analoges gilt auch für die Beziehungen der Gruppenmitglieder zur Gruppe der osteuropäischen sozialistischen Staaten.

Dementsprechend umfaßt die »gemeinsame Interessenposition der Gruppe« auch nicht alle auf der Konferenz verhandelten Materien; als im weiteren Verlauf der 3. Seerechtskonferenz die Regelungsvorschläge immer spezifischer wurden, erhielten die Gruppenvorschläge eine flexible Formulierung vorangestellt, die diese Heterogenität der Gruppe berücksichtigt und eine weitere Differenzierung innerhalb der Gruppe erlaubt: "These amendments do not necessarily represent the final position of the members of the group of land-locked and other geographically disadvantaged States on the individual amendments and do not prejudice their position on previous or future draft proposals"<sup>6)</sup>.

Grundlegend teilen sich die Gruppenmitglieder in die Binnenstaaten

---

<sup>5)</sup> Allgemein bei: Robert J. Weisberg, *Developments in the Ocean Rights of Land-locked Nations*, in: Seymour W. Wurfel, *Current Aspects of Sea Law* (1974), S. 24; siehe auch: Lewis M. Alexander/Robert D. Hodgson, *The Role of the Geographically Disadvantaged States in the Law of the Sea*, 13 *The San Diego Law Review* (1976), S. 561.

<sup>6)</sup> So z. B. in UN Doc. A/CONF. 62/C. 3/L. 28; diese Formulierung wurde von der Gruppe der 77 übernommen, vgl. UN Doc. A/CONF. 62/C. 3/L. 13.

einerseits, in die geographisch benachteiligten Staaten andererseits, wobei die Binnenstaaten an Zahl und im Umfang der Anspruchsanmeldung dominieren.

### 1.1. Die Binnenstaaten

Im allgemeinen Verständnis gelten als Binnenstaaten solche Staaten, die keine Meeresküste besitzen; ihre Zahl beträgt gegenwärtig dreissig<sup>7)</sup>. Soweit internationales Seerecht verhandelt wird, leitet sich die Homogenität ihrer Interessen aus der ihnen gemeinsamen Erfahrung und ihrem gemeinsamen Milieu ab, die den Interpretationsrahmen für die Beurteilung des zu erwartenden Verhaltens dieser Staaten liefert.

Die gemeinsamen Erfahrungen resultieren vornehmlich aus ihrem gleichen Interesse am Zugang zum Meer, der notwendig sei, um mit der Staatengemeinschaft kommunizieren zu können<sup>8)</sup>, aber wegen der Notwendigkeit, das Territorium des zwischen ihnen und dem Meer gelegenen Transitstaats zu durchqueren, der völkerrechtlichen Regelung bedarf.

Anlässlich der Ersten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1958 berief die Schweiz eine Vorkonferenz der Binnenstaaten ein, der es bereits gelang, ein diesen Staaten gemeinsames Bewußtsein hinsichtlich der Transitfrage und Schifffahrtsrechte für die weiteren Verhandlungen zu schaffen<sup>9)</sup>; diese Vorkonferenz bildete somit einen wesentlichen Faktor in jenen gemeinsamen Erfahrungen, die zum Gruppenzusammenschluß auf der 3. Seerechtskonferenz führten. Der zur Zeit jener Konferenz noch nicht abgeschlossene Entkolonialisierungsprozeß ließ weitere Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern entstehen und verlieh dadurch dem Problem der Binnenstaaten neue, die Gruppenheterogenität fördernde Aspekte. Auf Grund der Beobachtung, daß diese Binnen-

---

7) Afghanistan, Andorra, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Burundi, Laos, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Mali, Mongolei, Nepal, Niger, Obervolta, Österreich, Paraguay, Ruanda, Sambia, San Marino, Schweiz, Swasiland, Tschad, Tschechoslowakei, Uganda, der Vatikan und das Zentralafrikanische Kaiserreich; außerdem gehören noch dazu: Belorussische SSR (BSSR) und Zimbabwe (Rhodesien).

8) W. Gordon East, *The Geography of Land-locked States*, The Institute of British Geographers, Transactions and Papers 28 (1960), S. 8 ff.; Richard Muir, *Modern Political Geography* (1975), S. 57 ff.

9) Siehe UN Doc. A/CONF. 13/C. 5/L. 1: «Mémoire présenté par la Conférence préliminaire d'Etats sans littoral»; auf dieser Vorkonferenz waren zwölf Binnenstaaten vertreten (Afghanistan, Bolivien, BSSR, Hl. Stuhl, Laos, Luxemburg, Nepal, Österreich, San Marino, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn).

entwicklungsländer die Mehrheit der ärmsten Staaten der Welt bilden<sup>10)</sup>, wurde nach der Mandatserweiterung des Meeresbodenkomitees auf die traditionellen Meeresnutzungen die Frage danach, wieweit diese wirtschaftliche Situation durch die geographische Lage bedingt sei, auch in den seerechtlichen Verhandlungen bedeutsam, und spielte diese Verknüpfung vor allem für das Transitrecht eine bestimmende Rolle.

Aus diesen Erfahrungen und Beobachtungen heraus wurde bereits im Initialprozeß der noch laufenden Seerechtsdebatte die Situation des Binnenstaates als dem Küstenstaat gegenüber benachteiligt oder zumindest als in einer besonderen Beziehung zum maritimen Raum stehend anerkannt und hervorgehoben.

### 1.2. Die geographisch benachteiligten Staaten

Im Gegensatz zu den Binnenstaaten konnten die ursprünglich als *shelf-locked*, später als »geographisch benachteiligt« bezeichneten Staaten erst im Verlauf der Verhandlungen eine ähnliche Position und Rolle einnehmen, werden aber darin selbst heute noch nicht durchwegs anerkannt. Die Dokumente deuten darauf hin, daß sie für sich bereits anlässlich der Bildung des *ad hoc*-Komitees im Jahre 1968 diese Rolle beanspruchten, da der Vorsitzende als Mitglieder dieses Organs neben den Binnenstaaten auch solche Staaten aufzählte, "which, if I may use the expression, have been geographically disinherited"<sup>11)</sup>. Daraus ist zu schließen, daß bestimmte Staaten bereits damals aus einer besonderen geographischen Position bestimmte spezifische Forderungen, erkennbar hier hinsichtlich der Mitgliedschaft, ableiteten, gegründet auf die Ansicht, daß bei ihnen wegen dieser Position eine besondere Beziehung zum Verhandlungsobjekt bestehe, die von der anderer Staaten verschieden sei.

Ursprünglich wurden diese Staaten dadurch charakterisiert, daß der Umfang ihres Nutzungsbereiches auf dem Festlandsockel durch den anderer Staaten eingeschränkt sei; Alexander und Hodgson zählen

---

<sup>10)</sup> Von den 20 Binnenentwicklungsländern gehören 15 zu den am wenigsten entwickelten Staaten der Welt, deren Gesamtzahl 24 beträgt; siehe Alexander/Hodgson, a.a.O. (Anm. 5), S. 567; UN Doc. TD/B/453/Add. 1/Rev. 1: "A transport strategy for land-locked developing countries", S. 5.

<sup>11)</sup> UN Doc. A/C. 1/PV. 1588, S. 52, in: H. N. M. Winton, *Sea-Bed* (weiterhin: *Sea-Bed*) 1968, Bd. B, S. 564; diese Staatengruppe war in der Liste, an Hand derer das *Ad hoc*-Komitee hätte zusammengesetzt werden sollen, noch nicht enthalten, siehe UN Doc. A/7477, S. 23, in: *Sea-Bed* 1968, Bd. B, S. 359.

dazu 25 Staaten<sup>12)</sup>, wobei jedoch Dänemark (unter Berücksichtigung Grönlands), Iran und Malaysia nur zum Teil *shelf-locked* sind. Wegen der bereits aus dieser Einschränkung ersichtlichen Schwierigkeit, diesen Begriff exakt zu beschreiben, wurde erst im späteren Verhandlungsverlauf seine Bestimmung versucht. Das Fehlen einer solchen Definition ließ aber als einziges diesen Staaten gemeinsames Kriterium die von ihnen vertretenen spezifischen, d. h. von den anderen Staaten unterschiedenen Ansprüche übrig, so daß auch Staaten dieser Koalition beitreten konnten, die zwar nicht *shelf-locked* in diesem Sinn waren, jedoch die gleichen Ansprüche erhoben. Somit bildete für diese Staaten nicht das gleiche geographische Milieu<sup>13)</sup>, sondern die Wahrnehmung der eigenen Interessen, insbesondere die Perzeption des Benachteiligtseins, das gruppendifinierende Element.

Schon das erste gemeinsame Dokument der Gruppe<sup>14)</sup> bekundete, daß der Begriff *shelf-locked* als gemeinsames Kriterium jener Staaten, denen die in diesem Dokument enthaltenen Ansprüche zugerechnet wurden, zu eng war, da das Dokument Zielvorstellungen enthielt, die sich auch auf andere Staaten bezogen. Es unterschied deshalb lediglich zwischen *primarily coastal* und *primarily non-coastal* Staaten und setzte die Mitgliederanzahl beider Kategorien als gleich an. Der niederländische Vertreter schlüsselte die zweite Gruppe in der Weise auf, daß er zwischen Binnenstaaten, *shelf-locked* Staaten, Staaten mit engem Schelf und solche mit geringer Küstenlänge unterschied. Unter den Staaten mit geringer Küstenlänge verstand er jene, die ihre Jurisdiktion zwar ausdehnen, aber daraus keinen Vorteil ziehen könnten, "because their coastline was not very long in relation to the total area under their sovereignty", so daß sich dieses Kriterium aus dem Verhältnis zwischen der Küstenlänge und der Gebietsgröße eines Staates ergab<sup>15)</sup>. Als Staaten mit engem

<sup>12)</sup> Alexander/Hodgson, a.a.O. (Anm. 5), S. 565: Äthiopien, Bahrain, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, DDR, Finnland, Irak, Iran, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Katar, Kuwait, Malaysia, Niederlande, Nordvietnam, Polen, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Sudan, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Yemen.

<sup>13)</sup> Zur Begriffsbestimmung von »Milieu« in diesem Zusammenhang siehe H. and M. Sprout, *Environmental Factors in the Study of International Politics*, in: W. A. Douglas Jackson/Marwyn S. Samuels, *Politics and Geographical Relationships* (1971), S. 189.

<sup>14)</sup> UN Doc. A/AC. 138/55: "Preliminary working paper submitted by Afghanistan, Austria, Belgium, Hungary, Nepal, Netherlands and Singapore".

<sup>15)</sup> Diesen Gedanken der Verhältnismäßigkeit führt ein informelles niederländisches Papier noch weiter aus, das die Idealposition eines Staates als Insel zum Maßstab

Schelf bezeichnete er jene, die ihren Nutzungsbereich wegen benachbarter oder gegenüberliegender Staaten auf dem Festlandsockel lediglich 20, 30 oder 40 sm ausdehnen könnten; *shelf-locked* seien schließlich jene, die überhaupt keinen potentiellen Vorteil von der Ausdehnung der küstenstaatlichen Rechte "beyond the limits already universally recognized at present" hätten.

Die Ausdehnung der Diskussion auf die Errichtung von Wirtschaftszonen (weiterhin: WZ) verlagerte dieses Problem aber vom Festlandsockel auf die darüber ruhende Wassersäule, so daß schon aus diesem Grund der Begriff *shelf-locked* den weiteren Verhandlungen nicht mehr angepaßt war; im Dokument über die "Resource jurisdiction beyond the territorial sea"<sup>16)</sup> subsumierte deswegen die Gruppe jene Staaten, "which cannot or do not declare a . . . Zone", unter dem Begriff *disadvantaged States*, der schließlich auf den der »geographisch benachteiligten Staaten« überleitete. Inhaltlich trennte sich diese Definition aber bereits von rein geographischen Kriterien, so daß auch, wie von Jamaika und Haiti vorgeschlagen<sup>17)</sup>, biologische und ökologische Faktoren für die Begründung eines benachteiligten Status dienen konnten. Mit der Aufnahme Jamaikas in die Gruppe inkorporierte sie auch diese Kriterien in ihre eigene Definition und bezeichnet nun im jüngsten, allgemein zugänglichen Dokument als geographisch benachteiligte Staaten:

"(a) which, for geographic reasons, cannot claim economic zones; or

(b) whose economic zones are less than 30 per cent of the areas they could have claimed if they were able to extend the limits of their economic zones up to the maximum breadth permitted by the Convention; or,

(c) which, for geographic, biological or ecological reasons, exclusively natural in character, derive no substantial economic advantage from exploiting the living resources of their economic zones and whose rights of access to the living resources are adversely affected by the establishment of economic zones by other States"<sup>18)</sup>.

Diese Definition hat zwei Funktionen zu erfüllen: Erstens hat sie

nimmt und die danach bemessene theoretische WZ mit der einem Staat tatsächlich zukommenden vergleicht, in: Perspectives on Ocean Policy, Conference on Conflict and Order in Ocean Relations (1975), S. 91.

<sup>16)</sup> UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 39, eingebracht von Afghanistan, Belgien, Bolivien, Nepal, Österreich und Singapur.

<sup>17)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 35, eingebracht von Haiti und Jamaika; siehe die analoge Definition in UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 55.

<sup>18)</sup> Diese Definition übermittelte die Gruppe dem agierenden Vorsitzenden des zweiten Komitees; abgedruckt in: Renate Platzöder, Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Documents of the New York Session (1976), S. 262 f.

die Kriterien für die Gruppenmitgliedschaft zu liefern, wodurch sie gleichzeitig die potentielle Stärke dieser Gruppe auf der 3. Seerechtskonferenz andeutet, zweitens hat sie als normativer Begriff den Kreis der Adressaten bestimmter Sonderrechte in der zukünftigen Konvention anzugeben. Zweifellos sind ihr subjektive und dynamische Elemente inhärent, wie Pulvenis hervorhebt<sup>19</sup>); doch ist diese Dynamik heteronom, da sie durch die Anspruchsausweitung der Küstenstaaten verursacht wird. Ein wesentliches Element in dieser Dynamik besteht aber auch in der fortschreitenden Wahrnehmung des Benachteiligtseins, die durch vermehrte Information über die maritimen Nutzungen ermöglicht wird; nicht zuletzt ist es die lange Konferenzdauer, die eine solche Entwicklung fördert.

### 1.3. Entwicklung der Gruppe und Verhandlungsgang

Die Anerkennung der Binnenstaaten als solche mit einer besonderen Beziehung zum Verhandlungsgegenstand, auch bloß zur Ausbeutung des internationalen Bereichs des Meeresbodens, diente sogar als Motiv für die Initiativanträge zur Regelung dieser Materie<sup>20</sup>). Doch erst die Res. 2574 B (XXIV) aus dem Jahr 1969 nennt ausdrücklich die Binnenstaaten, zurückgehend auf eine von Afghanistan vorgeschlagene Änderung<sup>21</sup>), die es damit begründete, daß die Probleme der Binnenstaaten besondere Aufmerksamkeit erforderten, um diese Staaten in die Lage zu versetzen, sich auf gleicher Basis wie andere Staaten an der Nutzung des Meeresbodens zu beteiligen<sup>22</sup>). Die Deklaration der Prinzipien, die den Meeresboden und den Meeresuntergrund regeln, anerkennt ebenfalls die Besonderheit dieser Staatengruppe in Beziehung zum Regelungsobjekt, da sie die Binnenstaaten ausdrücklich in Punkt 5, 7 und 9 erwähnt.

Die Ausdehnung des Verhandlungsmandats des Meeresbodenkomitees auf die traditionellen maritimen Nutzungen reaktivierte einen schon bei den früheren seerechtlichen Kodifikationen und auf der UNCTAD erhobenen Anspruch, den Transit vom und zum Meer. Die Generalversammlung anerkannte implizite diesen Anspruch mit der Annahme der Res. 2750 B (XXV), die in Weiterführung der Res. 1028 (XI) und Res. 1105 (XI) den Generalsekretär aufforderte, eine Studie über den

<sup>19</sup>) Jean-François Pulvenis, *La notion d'Etat géographiquement désavantagé et le nouveau droit de la mer*, 22 AFDI (1976), S. 678 ff., besonders 714 f.

<sup>20</sup>) Vgl. die Initialrede des Delegierten Maltas, UN Doc. A/C. 1/PV. 1515, S. 46, in: *Sea-Bed 1968*, Bd. Z, S. 47.

<sup>21</sup>) UN Doc. A/C. 1/L. 479, in: *Sea-Bed 1969/C*, S. 49.

<sup>22</sup>) UN Doc. A/C. 1/PV. 1681, S. 281 f., in: *Sea-Bed 1969/C*, S. 479 ff.

freien Zugang der Binnenstaaten vom und zum Meer, ergänzt durch einen Bericht über die spezifischen Probleme dieser Staaten bei der Meeresbodennutzung, zu erstellen<sup>23)</sup>.

Die *shelf-locked* Staaten erreichten dieses Ziel, ihre besondere Stellung im und zum internationalen Seerecht den anderen Staaten bewußt zu machen, im Gegensatz zu den Binnenstaaten nur zum Teil, da nur einige Konventionsentwürfe<sup>24)</sup> im Meeresbodenkomitee ihnen, zusammen mit den Binnenstaaten, eine Sonderstellung in der Verwaltung des Meeresbodens einräumten.

Der Zusammenschluß der Binnenstaaten und der geographisch benachteiligten Staaten zu einer gemeinsamen Gruppe manifestierte sich im Jahre 1971 nach außen an der Zusammensetzung der Mitautoren des »Vorläufigen Arbeitspapiers«<sup>25)</sup>, die sowohl aus Binnenstaaten (Afghanistan, Nepal, Österreich und Ungarn) als auch geographisch benachteiligte Staaten (Belgien, Niederlande und Singapur) bestanden; diese Gruppe konsolidierte sich im Meeresbodenkomitee noch stärker dadurch, daß sie einen eigenen Antrag mit den gruppenspezifischen Vorstellungen über den Inhalt der "List of items and issues relating to the law of the sea to be submitted to the Conference on the Law of the Sea"<sup>26)</sup> im Jahre 1972 einbrachte. Das Ausscheren Afghanistans und Singapurs aus der gemeinsamen Autorenschaft einer von der überwiegenden Mehrheit der Entwicklungsländer vorgelegten Liste<sup>27)</sup> signalisierte zu diesem Zeitpunkt eine beginnende Spaltung der Gruppe der 77 in dieser Materie und die Weigerung der in dieser Gruppe führenden Staaten, die Ansprüche der Binnen- und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer zu berücksichtigen<sup>28)</sup>.

Auf der 3. Seerechtskonferenz wuchs der Mitgliederbestand der Gruppe so weit an, daß sie die Sperrminorität erreichte, weshalb ihr die anderen Staaten und die Konferenzleitung erhöhte Aufmerksamkeit entgegenbrachten. Dies und der damit verbundene Gewinn eines anerkannt

<sup>23)</sup> Diese Studie erging als UN Doc. A/AC. 138/37.

<sup>24)</sup> So der Entwurf der USA (UN Doc. A/AC. 138/25), Kanadas (UN Doc. A/AC. 138/59) und Japans (UN Doc. A/AC. 138/63) im Gegensatz zu den Entwürfen Großbritanniens (UN Doc. A/AC. 138/46), Maltas (UN Doc. A/AC. 138/53), Tansanias (UN Doc. A/AC. 138/33) und der UdSSR (UN Doc. A/AC. 138/43).

<sup>25)</sup> A.a.O. (Anm. 14).

<sup>26)</sup> UN Doc. A/AC. 138/72 eingebracht von Afghanistan, Belgien, Bolivien, Mali, Nepal, Österreich, Sambia, Tschechoslowakei und Ungarn.

<sup>27)</sup> UN Doc. A/AC. 138/58 eingebracht von 32 Entwicklungsländern.

<sup>28)</sup> Sowohl der Vertreter Boliviens als auch der Delegierte Afghanistans kritisierten die Autoren dieser Liste, UN Doc. A/AC. 138/SC. II/SR. 32.



selbständigen Status gipfelten auf der 4. Session der 3. Seerechtskonferenz darin, daß der Gruppenvorsitzende die Ansprüche der Gruppe im Lenkungsausschuß offiziell vorbringen konnte<sup>29)</sup>, wobei auch die Mitgliedschaft zum ersten Mal nach außen dokumentiert wurde<sup>30)</sup>.

Doch erschweren es die geringe Dokumentation und die Mannigfaltigkeit der Verhandlungen, das jeweilige Verhandlungspotential der Gruppe genau zu orten. Dadurch wird aber auch eine substantielle Einigung behindert, da die Gestaltung der Verhandlungstexte ISNT<sup>31)</sup>; RSNT<sup>32)</sup> und ICNT<sup>33)</sup> letztlich davon abhing, wie die Autoren dieser Texte und die Entscheidungsträger<sup>34)</sup> bei deren Zustandekommen die Verhandlungsstärke der einzelnen Staaten und Staatengruppen einschätzten. Um dennoch zu einer von den betroffenen Staaten selbst gefundenen Einigung in den strittigen Materien zu gelangen, wurden während der jüngsten Sessionen die direkten Verhandlungen zwischen den Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten und ihren Opponenten, insbesondere den führenden Küstenstaaten, gefördert: hinsichtlich der Regelung der WZ in der von Fidschi geleiteten »Gruppe der 21«<sup>35)</sup>, betreffend den Transit in der Verhandlungsgruppe 2 des zweiten Komitees<sup>36)</sup>.

---

<sup>29)</sup> UN Doc. Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Official Records, Bd. V, S. 82.

<sup>30)</sup> Dem vom Konferenzpräsidenten verlesenen Brief war eine Liste der Mitgliedstaaten angefügt, die ebenfalls verlesen wurde; sie umfaßte 49 Staaten: Äthiopien, Afghanistan, Bahrain, Belgien, Bhutan, Bolivien, Botsuana, BSSR, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Burundi, DDR, Finnland, Gambia, HI. Stuhl, Irak, Jamaika, Jordanien, Katar, Kuwait, Laos, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Mali, Mongolei, Nepal, Niederlande, Niger, Obervolta, Österreich, Paraguay, Polen, Ruanda, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Sudan, Swasiland, Tschad, Tschechoslowakei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Zaire und Zentralafrikanische Republik (heute: Kaiserreich).

<sup>31)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/WP. 8, Teil I, II und III; sowie dazu der Text über die Streitbeilegung UN Doc. A/CONF. 62/WP. 9.

<sup>32)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/WP. 8 Rev. 1 Teil I, II und III und UN Doc. A/CONF. 62/WP. 9 Rev. 1 und 2.

<sup>33)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/WP. 10.

<sup>34)</sup> Der Text wurde zwar bislang vom jeweils zuständigen Komiteesekretariat verfaßt, doch behielt sich auf der 6. Session der Konferenzpräsident die letzte Entscheidung über noch strittige Fragen selbst vor; siehe UN Doc. A/CONF. 62/L. 20.

<sup>35)</sup> Selbst der Vorsitzende des 2. Komitees wies im Lenkungsausschuß auf die Bedeutung dieser Verhandlungsgruppe hin, UN Doc. A/CONF. 62/BUR/SR. 31.

<sup>36)</sup> Siehe den Bericht des Vorsitzenden des 2. Komitees im Plenum, UN Doc. A/CONF. 62/L. 17.

Nach dem jüngsten Stand gehören der Gruppe 53 Staaten an<sup>37)</sup>, davon 28 Binnen- und 25 geographisch benachteiligte Staaten, die sich in 36 Entwicklungsländer und 17 Industriestaaten, davon wieder vier Staaten der EWG und sieben des RGW unterteilen. Die Existenz der Gruppe und ihre Aktivitäten dienen neben der Interessenvertretung auch dazu, um deren Mitglieder bei der Entscheidungsfindung vor allem in dem Fall zu entlasten, wenn das objektive Kriterium, die gleichen Eigenschaften, einen Staat zum Beitritt zur Gruppe stimuliert hatte. Außerdem erleichtert die Gruppenaktivität die Arbeit der einzelnen Delegationen der Gruppenmitglieder, die durchschnittlich nur aus wenig Personen bestehen; dies erklärt sich einerseits daraus, daß sich die betreffenden Entsendestaaten auf Grund ihrer geographischen Lage größtenteils selbst als in einer peripheren Lage zum Verhandlungsgegenstand befindlich halten und deswegen nur verhältnismäßig geringe Mittel auf der Konferenz einsetzen wollen, andererseits aus der relativ geringen Größe dieser Staaten (besonders der Binnenstaaten), die den Einsatz größerer Mittel nicht erlaubt. Die Zugehörigkeit zur Gruppe ermöglicht es diesen Delegationen, ihre Tätigkeit auf wenige Angelegenheiten zu konzentrieren, ohne einen allgemeinen Informationsverlust befürchten zu müssen.

## *2. Motivation und Anspruchformulierung*

### 2.1. Motivation

Der Vertreter der Niederlande im Meeresbodenkomitee unterschied analog zum »Vorläufigen Arbeitspapier« zwei Gruppen von Staaten: "those which stood to gain by the apparent general tendency to enlarge and extend the rights — preferential or exclusive — of coastal States over adjacent seas, and those, which by reason of their geographical situation, did not stand to gain anything"<sup>38)</sup>. Diese Annahme eines Gewinnentgangs gegenüber den Küstenstaaten liegt insgesamt den Ansprüchen der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten zugrunde, somit die Hypothese, daß die Küstenstaaten aus der von ihnen angestrebten Änderung des internationalen Seerechts einen Gewinn ziehen oder erwarten dürfen, sie dagegen nicht und unter der Annahme, daß eine Situation des Nullsummenspiels vorliege, sogar den entsprechenden Verlust erleiden werden.

---

<sup>37)</sup> So der Gruppenvorsitzende, der österreichische Delegationsleiter, im Plenum auf der 6. Session, UN Doc. A/CONF. 62/SR. 79.

<sup>38)</sup> UN Doc. A/AC. 138/SC. I/SR. 54.

Die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten sehen ihre maritimen Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zu den Küstenstaaten auf Grund ihrer rechtlich-geographischen Situation insoweit für eingeschränkt an, als sie bei anders gestaltetem geographischen Milieu, insbesondere bei ausreichendem Küstenbesitz, den maritimen Bereich ihrer Ansicht nach eher nutzen und daraus größeren wirtschaftlichen Gewinn ziehen könnten. Diese Differenz zwischen der aktuellen und potentiellen (wie sie ohne die geographische Einschränkung wäre) Nutzungsfähigkeit gibt den Grad des Benachteiligtseins an; eine Ausweitung der den Küstenstaaten zukommenden maritimen Nutzungsmöglichkeiten bewirkt somit eine größere Benachteiligung der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten. Deswegen erblickten diese Staaten im Ausbeutbarkeitskriterium der Genfer Konvention über den Festlandsockel ein Element, das wegen seiner von der technischen Entwicklung bedingten Flexibilität diese Differenz automatisch noch vergrößere, weil sich der Nutzungsbereich der begünstigten Staaten auf dem Festlandsockel unter Anwendung dieser Bestimmung noch erweitere<sup>39)</sup>, und drangen daher auf die Festlegung eines eindeutigen starren Abgrenzungskriteriums für diesen Bereich. Zu ihrer Befürchtung, daß andere Staaten auf solche Weise einen immer größeren materiellen Vorsprung ohne Gegenleistung erhielten<sup>40)</sup>, trug neben diesem Kriterium auch die Entwicklung im übrigen maritimen Rechtsbereich bei, die aus der Inanspruchnahme weitreichender maritimer nationaler Nutzungsbereiche resultierte und den Eindruck erweckte, in einen Prozeß der *creeping jurisdiction* einzumünden. Dementsprechend replizierte der österreichische Vertreter auf die maltesische Initiative in der Generalversammlung: "Actually, the land-locked countries are among those which would be primarily affected if technological progress, outpacing legal developments, led to a new unbalanced distribution of wealth, to the disadvantage of those countries"<sup>41)</sup>.

Da sich, soweit bislang nutzbar, der wirtschaftlich wertvollste Teil des Meeres – sowohl die lebenden als auch die nicht-lebenden Ressourcen betreffend – im küstennahen Bereich befindet, sehen sich die Binnen-

---

<sup>39)</sup> So der belgische Vertreter, UN Doc. A/AC. 138/SC. I/SR. 5, in: *Sea-Bed* 1969/F, S. 113. Siehe auch Klemm, oben S. 512 ff.

<sup>40)</sup> Vgl. dazu das Problem der *jealousy* bei Verteilungsfragen; Clive Southey, *The International Fishery: A Proposal Based on the New Welfare Economics*, in: L. M. Alexander, *The Law of the Sea: The United Nations and Ocean Management* (1971), S. 59.

<sup>41)</sup> UN Doc. A/C. 1/PV. 1527, S. 41, in: *Sea-Bed* 1968/Z, S. 186.

und geographisch benachteiligten Staaten auf Grund der Ausdehnung der nationalen Bereiche einer Aufteilung der Meeresschätze gegenüber, an der sie nicht beteiligt seien. Die von ihnen initiierte Studie weist nach, daß innerhalb der von den Küstenstaaten beanspruchten 200 Meilen-Zone 87 % der *off-shore* Kohlewasserstoffressourcen (im Gebiet des angestrebten nationalen Kontinentalsockelbereiches sogar 93 %) liegen und, abgesehen von den Manganknollen, alle anderen in der nächsten Zukunft verwertbaren Minerale dort zu vermuten seien<sup>42)</sup>. Darüber hinaus hat die Verteilung von Plankton, die wieder von Lichteinfall und Seichtheit des Meeres abhängt, zur Folge, daß die reichsten Fischgründe innerhalb der 200 Meilen-Zone liegen. Mit Recht wird deshalb von einer Renaissance des *mare clausum*-Gedankens gesprochen<sup>43)</sup>, dem sich die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten gegenüber sehen. Auf den unmittelbar drohenden materiellen Nachteil im Fall der Errichtung von ausschließlichen WZ<sup>44)</sup> wiesen vor allem die geographisch benachteiligten Staaten hin, da dieses Rechtsinstitut "might deprive their fishermen of valuable fishing grounds"<sup>45)</sup>.

Diese Argumentationen rechtfertigen den Schluß, daß die Staaten in den Verhandlungen von der Situation eines Nullsummenspiels ausgingen, wo der Gewinn des einen Akteurs den Verlust des anderen bedeutet. So brachte der Schweizer Vertreter vor, daß "the establishment of an economic zone benefiting a limited number of coastal States would lead to inequality de jure and de facto, whatever legal form that zone might take"<sup>46)</sup>, und wurde vom Repräsentanten Bhutans unterstützt, demzufolge das Wirtschaftszonenkonzept die reichen Länder reicher und die armen ärmer machen würde<sup>47)</sup>. Aus der Errichtung eines solchen *régime of inequality* folgte schließlich der Schweizer Vertreter den Anspruch auf eine Kompensation, "which should be in the form of a right to participate directly or indirectly in the exploration and exploitation of the resources of the proposed economic zone"<sup>48)</sup>.

---

<sup>42)</sup> Siehe UN Doc. A/AC. 138/87, S. 36 ff.

<sup>43)</sup> Lucius C. Caflisch, The Doctrine of «mare clausum» and the Third United Nations Conference on the Law of the Sea; in: Les relations internationales dans un monde en mutation (1977), S. 197 ff.

<sup>44)</sup> Siehe Gündling, unten S. 616 ff.

<sup>45)</sup> So der Vertreter Singapurs, UN Doc. A/AC. 138/SC. II/SR. 57.

<sup>46)</sup> OR Bd. II, S. 186.

<sup>47)</sup> OR Bd. II, S. 201; im gleichen Sinn der Vertreter Laos: "The rich were getting richer, and the poor poorer", OR Bd. II, S. 180.

<sup>48)</sup> *Ibid.*, S. 181.

## 2.2. Die Ansprüche und ihre Formulierung

Zur Artikulierung und Durchsetzung der auf diesen Motiven beruhenden Ansprüche verfügen die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten prinzipiell über zwei Strategien: einerseits die Errichtung eines allen Staaten mit gleicher Berechtigung offenstehenden Nutzungsraumes und -régimes, worin auch die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten formell gleiche Nutzungsrechte wahrnehmen können (Lösung durch Generalisierung), andererseits die Anerkennung küstenstaatlicher maritimer Nutzungsbereiche, worin ihnen aber spezifische Rechte als Nutzungsbeteiligte zuzukommen haben (Lösung durch Spezifizierung). Die Verhandlungsentwicklung bewirkte, daß die beiden Strategien jeweils in den verschiedenen maritimen Zonen vorwiegend zur Anwendung gelangen: die spezifizierende in den küstennahen, die generalisierende in den küstenfernen Bereichen, insbesondere innerhalb der Regelung des Meeresbodens. Im Rahmen beider Strategien beanspruchen die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten Beteiligungsrechte an der Nutzung, an der Verwaltung und an der Gewinnverteilung.

Die Formulierung dieser Forderungen entwickelte sich vom ersten Entwurf im Meeresbodenkomitee im Jahre 1971 im »Vorläufigen Arbeitspapier«<sup>49)</sup> bis zu den jüngsten Änderungsvorschlägen gegenüber dem RSNT. Sie unterlief in dieser Zeitspanne insoweit einen dialektischen Prozeß, als sie in weitem Maße jeweils nur die Reaktion auf die Vorschläge von seiten der Küstenstaaten bildete, somit davon beeinflußt war. Aus der umfassendsten Darstellung in den Änderungsvorschlägen zur Liste der Verhandlungsgegenstände auf der 3. Seerechtskonferenz<sup>50)</sup> lassen sich folgende Ansprüche herausdestillieren: das Recht der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten zur Teilnahme am internationalen Régime des Meeresbodens, einschließlich der Beteiligung an der Organisation, und auf den *equitable* Gewinnanteil aus diesem Bereich sowie auf freien Zugang zum Meeresboden; das Recht, sich in den küstennahen Bereichen an der Nutzung der lebenden Ressourcen zu beteiligen, ergänzt durch das analoge Recht hinsichtlich der nichtlebenden Ressourcen; besondere Rechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer. Ergänzt wurden diese Ansprüche von dem auf freien Zugang der geographisch benachteiligten Staaten zur Hohen See, auf freien Transit der Binnenstaaten zum Meer und die Gleichbehandlung in den Häfen der Transitstaaten.

<sup>49)</sup> A.a.O. (Anm. 14).

<sup>50)</sup> A.a.O. (Anm. 26).

Der besondere Entstehungsprozeß der neuen Seerechtsordnung und das informelle Verfahren erschweren es, einen bestimmten Entwurf als grundlegend herauszugreifen, und es seien deshalb im weiteren die von der Gruppe verfaßten Änderungsvorschläge zum ISNT<sup>51)</sup> herangezogen, da sie die jüngsten verfügbaren Formulierungen der Ansprüche der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten darstellen.

### 2.2.1. Generalisierende Lösung

Bereits mit der Formulierung des entsprechenden Tagesordnungspunktes für die 22. Generalversammlung der Vereinten Nationen brachte Malta mit dem Hinweis auf die *interests of mankind*<sup>52)</sup> eine Zweckbestimmung der Nutzung dieses Bereiches zum Ausdruck, die auf den Einfluß aller Staaten, somit auch der Binnen- und geographisch benachteiligten, in den Kreis der Nutzungsberechtigten abzielte. Nachdem sich mit der weitgehenden Unterstützung des *common heritage*-Konzepts bereits zu Verhandlungsbeginn die allgemeine Auffassung durchgesetzt hatte, daß der Meeresboden eine rechtliche Sonderstellung zu erhalten habe, die sich von den bisherigen Ansichten über das geltende Völkerrecht in diesem Bereich unterscheide, brauchten die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten (anfänglich nur die Binnenstaaten) ihre Ansprüche nicht mit dem bisher als gültig angesehenen Rechtsstatus zu rechtfertigen, sondern konnten diese Rechtfertigung aus dem neuen Konzept selbst und den ihm inhärenten und es konstituierenden Elementen ableiten. Daraus gewannen sie insbesondere das Argument, daß sie von der Nutzung und vom Gewinn aus der Nutzung dieses Bereiches nicht ausgeschlossen werden dürften, somit eine Art »Allbeteiligungsrecht«, das sie vorerst in der ausdrücklichen Gleichstellung mit den anderen Staaten gewahrt sahen. Der Bericht des rechtlichen Unterausschusses des Meeresbodenkomitees stellte im Jahre 1969 als weitgehend anerkannt fest, "that a balanced and coherent declaration of principles should recognize that land-locked States ought to be placed on an equal footing with coastal States"<sup>53)</sup>. Dementsprechend nannten bereits die Res. 2574 (XXIV) ebenso wie im darauf folgenden

---

<sup>51)</sup> Dieser Änderungsvorschlag ist abgedruckt in: Platzöder, a.a.O. (Anm. 18), S. 257.

<sup>52)</sup> UN Doc. A/6695, in: Sea-Bed 1968/Z, S. 7.

<sup>53)</sup> Bericht des Meeresbodenkomitees 1969, UN Doc. A/7622, S. 21, in: Sea-Bed 1969/B, S. 55.

Jahr die Prinzipiendeklaration ausdrücklich die Binnenstaaten: die Formulierung in Punkt 5 bewahrt zwar die Binnenstaaten vor dem Ausschluß aus der Meeresbodennutzung, räumt ihnen jedoch diesbezüglich keine Priorität gegenüber den anderen Staaten ein. Punkt 7 bezieht sie ausdrücklich in die gewinnberechtigte Menschheit ein und sichert somit ihren Gewinnanteil, während Punkt 9 die Entwicklungsländer bei der Aufteilung des Gewinns aus dem Meeresboden privilegiert und erst innerhalb dieser Kategorie die Binnenentwicklungsländer hervorhebt. Die Erwähnung der Binnenstaaten im Kontext der Deklaration dient also vor allem dazu, ihre formelle Gleichberechtigung in diesem Bereich zu sichern. Diese ausdrückliche Nennung enthält aber bereits Elemente der materiellen Gleichberechtigung, da diese Staaten durch diese Nennung selbst bereits von den anderen Staaten unterschieden und auf diese Weise unterschiedlich behandelt werden.

Am ausführlichsten formulierten die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten ihre Ansprüche für diese Verhandlungsmaterie in den "Draft amendments to the Informal Single Negotiating Text, Part I" aus dem Jahr 1976<sup>54</sup>); die dort genannten Rechte gehen zum Teil über die formelle Gleichheit hinaus und fordern im Streben nach einer materiellen Gleichstellung Vorrechte für diese Staaten<sup>55</sup>); sie lassen sich in folgender Weise gruppieren: das Beteiligungsrecht an der Nutzung, am Gewinn aus dem Tiefseebergbau und an der Verwaltung des Meeresbodens sowie den freien Zugang zum Meeresboden.

2.2.1.1. Das Beteiligungsrecht an der Nutzung ist in der von der Prinzipiendeklaration übernommenen ausdrücklichen Erwähnung der Binnenstaaten in Art. 141 ICNT nur für diese Staaten anerkannt. Darüber hinaus beanspruchen jedoch die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, um sich die tatsächliche Möglichkeit zur Nutzungsbeteiligung zu wahren und die ihrer Ansicht nach ungünstige Auswirkung der geographischen Lage auf ihre Wirtschaft und Entwicklung zu überwinden, eine besondere Förderung und einen besonderen Schutz ihrer Beteiligungsrechte. Dieser Anspruch ist einerseits von Punkt 7 der Prinzipiendeklaration, der den Entwicklungsländern eine besondere

---

<sup>54</sup>) Text in: Platzöder, a.a.O. (Anm. 18), S. 257 f.

<sup>55</sup>) Gemäß den Erläuterungen des Gruppenvorschlages über die Gewinnverteilung, die der Vertreter der ČSSR im Namen der Gruppe abgab, würden die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, selbst wenn ihnen Beteiligungsrechte eingeräumt wären, in der Ausübung dieser Rechte wegen ihrer geographischen Lage benachteiligt sein, OR Bd. IV, S. 70.

Stellung in der Nutzung des Meeresbodens einräumt, andererseits von einem späteren Artikelentwurf zum Meeresbodenrégime inspiriert, der in Ausführung dieses Punktes die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten als eine spezielle Interessengruppe innerhalb dieser Nutzungsbestimmung vorsah<sup>56)</sup>.

Auf dem Gedanken der Entwicklungsförderung und dem Motiv der Nutzensbeteiligung basiert auch der Vorschlag, in Programmen zur Förderung des Technologietransfers besonders die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten unter den Entwicklungsländern zu berücksichtigen und ihren Staatsangehörigen in besonderem Maße Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen<sup>57)</sup>. Im gleichen Motivationsbereich ist weiters der Vorschlag anzusiedeln, wonach die Behörde (die zur Verwaltung des Meeresbodens zuständige internationale Organisation) bei der Selektion der Bewerber um Ausbeutungsrechte "the widest possible participation of developing countries, particularly the land-locked among them, as well as other land-locked and geographically disadvantaged States" berücksichtigen müsse<sup>58)</sup>. Diesem Vorschlag gemäß habe die Behörde dabei "the best and most equitable choice"<sup>59)</sup> zu treffen; diese Formulierung läßt es somit zu, daß die Entscheidung unter besonderer Berücksichtigung der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten zwar nicht dem Prinzip der Gewinnmaximierung, jedoch der *equity* entspreche und die Behörde womöglich eine potentielle Gewinnminderung für die Berücksichtigung dieser Staaten in Kauf zu nehmen habe. Dieses Entscheidungskriterium ergänzt allerdings bloß jenes, das schon die Gruppe der 77 entworfen hatte<sup>60)</sup>, demzufolge die Behörde bei der Bewerberselektion die möglichst weite Beteiligung der Entwicklungsländer, insbesondere der Binnenstaaten unter ihnen, zu beachten hätte.

Um einen möglichen Diskriminierungsvorwurf zu entkräften, der bei einer solchen Entscheidungsfindung der Behörde gegenüber erhoben werden könnte, stipuliert der Änderungsvorschlag zu Art. 23 ISNT – wieder unter Anlehnung an die Vorschläge der Entwicklungsländer – ausdrücklich: "Special consideration by the Authority under this Convention for the interests and needs of the developing countries, particularly

---

<sup>56)</sup> Siehe UN Doc. A/AC. 138/SC. I/L. 18/Add. 3, Art. X (Benefit of mankind as a whole).

<sup>57)</sup> Dieser Vorschlag erging zu Art. 11 Abs. 1, Text in: Platzöder, a.a.O. (Anm. 18), S. 257.

<sup>58)</sup> Vgl. Jaenicke, oben S. 438 ff., und Graf Vitzthum, oben S. 745 ff.

<sup>59)</sup> *Ibid.*, S. 259.

<sup>60)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/C. 1/L. 7, Pkt. 6 *lit. b.*



the land-locked and geographically disadvantaged States among them, as well as other land-locked and geographically disadvantaged States, shall not be deemed to be discrimination”<sup>61)</sup>.

2.2.1.2. Das Grundanliegen der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, bei der Gewinnbeteiligung über die formelle Gleichstellung hinaus als Kompensation für ihre benachteiligte Lage bevorzugt berücksichtigt zu werden, manifestierte sich schon innerhalb des *equitable sharing of benefits*, aus dessen *equity*-Kriterium sie für sich eine privilegierte Stellung ableiteten. Bereits die allgemeine Formulierung in den Änderungsvorschlägen zum ISNT erstellt eine Hierarchie innerhalb dieser Gewinnverteilung, da in erster Linie die Entwicklungsländer, unter ihnen besonders die Binnenstaaten, und schließlich die anderen Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten zu berücksichtigen seien<sup>62)</sup>. Dieser Rangordnung entspricht das von der Gruppe verfaßte Dokument über die Gewinnaufteilung<sup>63)</sup>, das aber zusätzlich noch die Interessen jener Staaten einbezieht, die selbst jene Minerale zu Land fördern und exportieren, die auch vom Meeresboden abgebaut werden könnten, und wegen des dadurch möglichen Preisverfalls einen Einkommensverlust aus den Mineralexporten befürchten<sup>64)</sup>. Dieser Vorschlag versucht somit, das bei der Verteilung anzuwendende *equity*-Prinzip auszuformulieren, um die Entscheidung darüber bereits in der Konvention vorwegzunehmen und damit auch vorhersehbar zu machen.

2.2.1.3. Der Anspruch auf die Beteiligung an der Verwaltung des Meeresbodens datiert bereits aus dem »Vorläufigen Arbeitspapier« aus dem Jahr 1971; im Forderungspaket der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten resultiert daraus der Vorschlag, dem Art. 27 ISNT, der die Besetzung des Rates regelt, einen Absatz anzufügen, wonach “at any time, at least two fifths of the members of the Council shall be from among the land-locked and geographically disadvantaged States”<sup>65)</sup> und ein analoges Kriterium für die Zusammensetzung des “Enterprise” einzufügen. Diese Regelung soll gewährleisten, daß die Mit-

<sup>61)</sup> Platzöder, a.a.O. (Anm. 18), S. 258; Art. 23 Abs. 2 ISNT Teil I nahm lediglich die Entwicklungsländer vom Diskriminierungsverbot aus.

<sup>62)</sup> Änderungsvorschlag zu Art. 9 para. 2 *lit. d* ISNT Teil I: in: Platzöder, S. 257.

<sup>63)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/C. 1/L. 13.

<sup>64)</sup> Zumindest die beiden Gruppenmitglieder Sambia und Zaire wären als vom Mineralexport stark abhängige Staaten davon betroffen; vgl. UN Doc. A/CONF. 62/25, S. 45.

<sup>65)</sup> In ähnlicher Formulierung im Gruppenvorschlag UN Doc. A/CONF. 62/C. 1/L. 14.

gliedschaft im Rat "not only on equitable geographical distribution, but also on equitable geographical location" basiere, "thus enabling land-locked and geographically disadvantaged countries to be duly represented in the council"<sup>66)</sup>, so daß die Binnen- und geographisch benachteiligten auf diese Weise ihre Beteiligungsrechte sicherstellen könnten. Diese Forderung erweist sich somit als verfahrensrechtliches Korrelat sowohl zum Nutzungs- als auch zum Gewinnbeteiligungsanspruch.

2.2.1.4. Schon im »Vorläufigen Arbeitspapier« dokumentierte sich das Bestreben nach einer institutionalisierten Multilateralisierung der Transitfreiheit, da sich diese Staaten erst mittels dieses Rechts in gleicher Weise wie die Küstenstaaten an der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens beteiligen könnten. Dieser Vorschlag orientierte sich an den Empfehlungen der Sekretariatsstudie über die Binnenstaaten, die die Bedeutung des Transitproblems auch für diese Aktivitäten hervorgehoben hatte<sup>67)</sup>. Nachdem die jüngeren Verhandlungstexte dem Verlangen Sambias nach Einbeziehung<sup>68)</sup> einer solchen Bestimmung nicht entsprochen haben, stellt nun das Forderungspaket von neuem wieder diesen Antrag: "Land-locked and geographically disadvantaged States shall have the right of free access to and from the area in order to enable them to derive benefits from the area and its resources, in accordance with the provisions of this Convention". Dieses Recht ist deswegen auch auf die geographisch benachteiligten Staaten ausgedehnt, weil diese zur Erreichung des Meeresbodens nationale maritime Nutzungsbereiche (WZ, Festlandsockel) anderer Staaten durchqueren müssen. Mit der Begrenzung allein auf die Nutzung des Meeresbodens hin fungiert dieses Recht somit als *lex specialis* zum allgemeinen Transitrecht, umschließt sowohl ein solcher Art begrenztes Transitrecht zu Land für die Binnenstaaten als auch zur See für alle Binnen- und geographisch benachteiligten; zum Unterschied zum allgemeinen Transitrecht bedarf es aber diesem Wortlaut nach zu seiner Geltendmachung nicht des Abschlusses bilateraler Verträge mit dem Transitstaat.

Zusammenfassend läßt sich aus den soweit erhobenen Ansprüchen eine Entwicklung erkennen, die von der nicht ausdifferenzierten for-

---

66) So der Schweizer Delegierte, OR Bd. IV, S. 62.

67) UN Doc. A/AC. 138/37, S. 89 ff.

68) Gemäß dem Bericht des Vorsitzenden der zuständigen Arbeitsgruppe, UN Doc. A/AC. 138/SC. I/SR. 67, S. 11; den Text des Vorschlags siehe in: Bericht des Meeresbodenkomitees 1973, UN Doc. A/9021 Bd. II, S. 68.

mellen Gleichberechtigung zur Spezifizierung der Nutzungsrechte führte. Diese Entwicklung setzt die Annahme voraus, daß die bloße formelle Gleichberechtigung den diesen Staaten zustehenden Anteil an der Nutzung des Meeresbodens nicht sichern könne und erst die spezifischen Rechte eine materielle Angleichung an die Küstenstaaten gewähren.

### 2.2.2. Abgrenzung

Im Zusammenhang mit dem Meeresbodenrégime wurde die Abgrenzungsfrage dadurch ausgelöst, daß sich die Frage nach der Verteilung des Gewinns aus dem Meeresboden in weiterer Konsequenz mit der nach dem zu verteilenden Gesamtwert verband, der den Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten durch die Ausdehnung der küstenstaatlichen Nutzungsbereiche bedroht schien. Die Vertreter dieser Staaten wiesen deshalb schon seit Beginn der Verhandlungen auf die besondere Notwendigkeit hin, ein eindeutiges Abgrenzungskriterium für den Festlandsockel aufzustellen<sup>69)</sup>. Der Vertreter Belgiens leitete aus dem Prinzip des *common heritage* die Notwendigkeit zur Änderung der »elastischen Definition« des Festlandsockels ab, die eine Quelle der Diskriminierung zuungunsten der technologisch weniger entwickelten Küstenstaaten und Binnenstaaten werde; andernfalls würde der Bereich, der dem *common heritage*-Prinzip unterstehen solle, auf einen Umfang zusammenschrumpfen, an dem niemand interessiert sei, und in den Status einer *res nullius* zurückfallen<sup>70)</sup>. Die daraus weiter entwickelte Argumentation zugunsten der Ausweitung des internationalen Bereichs stützt sich somit darauf, daß die Unterstellung des Meeresbodens unter das angestrebte Régime einen solchen Umfang dieses Bereiches voraussetze, daß die Staaten ein Interesse an seiner Nutzung aufbrächten<sup>71)</sup>.

Kraft der rechtlichen Gestaltung dieses Bereiches kämen auch den Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten Nutzungs- und Nutzungsrechte daran zu, die im Fall einer weiteren Ausdehnung der küstenstaatlichen Bereiche verletzt würden; deswegen sei nach Ansicht der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten das flexible Abgrenzungskriterium des Festlandsockels mit dem *common heritage*-Konzept unvereinbar und müßte diesem weichen.

<sup>69)</sup> Siehe dazu UN Doc. A/AC. 138/7 para. 26 Abs. 3, in: Sea-Bed 1969/E, S. 29 ff. — Vgl. auch Klemm, oben S. 512 ff.

<sup>70)</sup> UN Doc. A/AC. 138/SR. 5, S. 37 f., in: Sea-Bed 1969/F, S. 113 f.

<sup>71)</sup> So der Vertreter Singapurs, OR Bd. II, S. 151.

Die andere Seite des Abgrenzungsproblems, die hinsichtlich des nationalen Nutzungsbereiches auf dem Festlandsockel, wurde in der Auseinandersetzung mit den Ansprüchen einiger Küstenstaaten auf eine Ausdehnung ihres Nutzungsbereiches bis zum "outer edge of the continental margin" abgehandelt<sup>72)</sup>. Das zu deren Rechtfertigung vorgebrachte Argument der wohlerworbenen Rechte<sup>73)</sup> widerlegte der Schweizer Vertreter mit dem Hinweis auf die *equity*<sup>74)</sup>. Dem Verweis auf das Ausbeutbarkeitskriterium in der Genfer Konvention über den Festlandsockel<sup>75)</sup> wurde entgegengehalten, daß es zu unpräzise sei, um als solche Norm dienen zu können<sup>76)</sup>. Die übrigen Abgrenzungskriterien in dieser Konvention verwendeten die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten dazu, um die Rechte der Küstenstaaten im Vergleich zu ihren Ansprüchen restriktiv auszulegen. Demnach habe die Genfer Seerechtskonferenz 1958 den Begriff »Festlandsockel« nicht geomorphologisch verstanden<sup>77)</sup>, so daß sich die aus dieser Konvention abgeleiteten Rechte nicht auf das gesamte geomorphologische Phänomen beziehen. Der Internationale Gerichtshof habe zwar den Festlandsockel als "natural prolongation of the land territory of the coastal State" bezeichnet, doch sei ein darauf fußendes Argument nicht haltbar, weil Konvention und Doktrin die Gebietshoheit, die ein Staat zu Lande ausübt, nicht auf dem Festlandsockel weiterführen, sondern dort die Rechte des Küstenstaates allein auf Forschung und Ausbeutung beschränken<sup>78)</sup>. Außerdem könnte auch nach Ansicht des Gerichtshofs jener Teil des geomorphologischen Festlandsockels, der 100 sm von der Küste entfernt sei oder zu ihr sogar näher liege, niemals als "adjacent to the coast in the normal sense of adjacency" betrachtet werden<sup>79)</sup>. Dieser berechtigten Argumentation folgend widerspricht sogar die Inanspruchnahme von ausschließlichen Nutzungsrechten selbst innerhalb der 200 Meilen-Zone der Konvention und geltenden Doktrin.

<sup>72)</sup> Siehe die Aufstellung der verschiedenen Ansprüche bei Ulf-Dieter Klemm, Die seewärtige Grenze des Festlandsockels (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 68) (1976), S. 152 ff.

<sup>73)</sup> Z. B. der Vertreter Uruguays, OR Bd. II, S. 153.

<sup>74)</sup> OR Bd. II, S. 157.

<sup>75)</sup> So der Delegierte Portugals, OR Bd. II, S. 146.

<sup>76)</sup> So der Vertreter Malis, OR Bd. II, S. 167; vgl. dazu die Präambel der GA Res. 2574 A (XXIV).

<sup>77)</sup> Der Vertreter der Schweiz, OR Bd. II, S. 157.

<sup>78)</sup> In diesem Sinne wandte sich dieser Delegierte gegen die Ausführungen des kanadischen Vertreters, *ibid.*

<sup>79)</sup> So der Schweizer Vertreter, OR Bd. II, S. 158.

Unter dem Eindruck, daß das Völkergewohnheitsrecht und die Konvention den Begriff des Festlandssockels vorwiegend nur als tatsächlichen »Schelf« bis zu einer Tiefe von 200 m verstehen<sup>80)</sup> und das Ausbeutbarkeitskriterium nur jene Staaten kompensieren solle<sup>81)</sup>, die über keinen Schelf verfügen, legten deshalb die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten in ihrem ersten Entwurf<sup>82)</sup> als Abgrenzung zwischen dem nationalen und internationalen Bereich die 200 m Isobathe oder alternativ die 40 Meilen-Distanz-Linie fest. Im weiteren Verhandlungsverlauf erwies es sich aber als unmöglich, diese Abgrenzungsbestimmung auch durchzusetzen, weshalb umso stärker das Beteiligungsproblem der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten an der Festlandssockelnutzung sowie die Gewinnverteilung aus dieser Nutzung in den Vordergrund trat.

### 2.2.3. Spezifizierende Lösung

Diese Strategie erstreckt sich auf den küstennahen Bereich, dessen Ausmaß bis zur 200 Meilen-Distanz-Linie sich aus den Ansprüchen auf die Errichtung von WZ ergibt, sich aber im Zusammenhang mit dem Festlandssockel sogar noch weiter ausdehnt. Mit der Mandatserweiterung des Meeresbodenkomitees auf diese Thematik erhoben die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auch in dieser Materie besondere Ansprüche, die sie aus ihrer besonderen geographischen Lage her motivierten. Da abgesehen vom Transitrecht der Rohstoffaspekt die Diskussionen über diese Forderungen prägte, war wieder die Verteilungsfrage im Sinne der Suche nach der distributiven Gerechtigkeit oder *equity* darin involviert<sup>83)</sup>. So definierte es der Vertreter Singapurs als wichtigste Aufgabe der Konferenz, "to determine how the resources of the sea as a whole could be equitably shared among all nations and peoples"<sup>84)</sup>. Der Verteilungsaspekt der zu schaffenden Regelung trat umso stärker

<sup>80)</sup> Vgl. Ian Brownlie, *Recommendations on the Limits of the Continental Shelf and Related Matters*, in: L. M. Alexander, *National Policy Recommendations* (1970), S. 135.

<sup>81)</sup> In diesem Sinne der Vertreter Kenias, OR Bd. II, S. 161.

<sup>82)</sup> A.a.O. (Anm. 14); die 40 sm-Grenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Entfernung der 200 m Isobathe von der Küste.

<sup>83)</sup> Über die Funktion der *equity* im Verteilungsprozeß siehe generell: O. Schachter, *Sharing the World's Resources* (1977); der hier verwendete Ausdruck *equity* wird weiterhin dem deutschen »Billigkeit« vorgezogen.

<sup>84)</sup> OR Bd. II, S. 151.

hervor, als die Konzentration der maritimen Rohstoffe im küstennahen Bereich immer mehr ins Bewußtsein der Verhandlungspartner drang.

### 2.2.3.1. Der Festlandsockel

Die Forderung nach Beteiligungsrechten an der Nutzung des Festlandsockels verbanden die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten mit dem Argument, daß der Festlandsockel – in Umformulierung der immer wieder von den Küstenstaaten angerufenen Textstelle des Urteils in den *Nordsee-Festlandsockel*-Fällen – dem gesamten Kontinent gehöre, da er “a prolongation of the land mass” des Kontinents sei, so daß die entsprechenden Nutzungsrechte auf alle auf dem Kontinent liegenden Staaten zu verteilen seien<sup>85)</sup>. Diesem Argument hielt aber der australische Vertreter entgegen, daß “the doctrine of the continental shelf had never been that the continent as a whole, as distinct from separate coastal States of the continent, had rights over the continental shelf”<sup>86)</sup>. Dieser Disput lief allerdings auf verschiedenen Argumentationsebenen ab, da die Argumente der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten die Festlandsockeldoktrin selbst in Frage stellten, während der Vertreter der Küstenstaaten aus der Doktrin heraus argumentierte.

Auf der 3. Seerechtskonferenz schlossen die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auch die nicht-lebenden Ressourcen in das sachliche Substrat ihres Wirtschaftszonenvorschlages<sup>87)</sup> ein und forderten im Sinne der Beteiligung an der Nutzung des Festlandsockels Partizipationsrechte auch an den nicht-lebenden Ressourcen. Die Durchführung dieser Rechte sollte aber durch den Abschluß von *equitable arrangements* bedingt sein, wodurch sie gegenüber den Beteiligungsrechten an den übrigen Ressourcen, die nicht einer solchen Bedingung unterlägen, eingeschränkt wären. Da sich das Attribut *equitable* nur auf den Inhalt solcher Abkommen beziehen kann, müßte folglich dieses Beteiligungsrecht (zum Unterschied von dem an den lebenden Ressourcen) nach dem *equity*-Prinzip bestimmt werden. Neben diesem Beteiligungskonzept enthält dieses Dokument aber auch noch Rudimente des *common heritage*-Konzepts für diesen Bereich, da alle Staaten, die einen Gewinn aus dieser Nutzung ziehen, Beiträge von einem bestimmten Ausmaß aus

---

<sup>85)</sup> In diesem Sinne Singapur, *ibid.*, und Österreich, OR Bd. II, S. 142 f.

<sup>86)</sup> *Ibid.*, S. 147.

<sup>87)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 39.

den Nettogewinnen an die internationale Behörde zu leisten hätten, die wiederum diese Beiträge auf derselben Basis wie den Gewinn aus dem Tiefseebergbau verteilen müßte, so daß die Ausformulierung des *equity*-Prinzips im Vorschlag über die Gewinnverteilung der Behörde auch hier anzuwenden wäre.

Allgemein betrachtet sind aber diese Forderungen mit der zu erwartenden Rechtsstellung des Festlandssockels verknüpft und teilweise davon abhängig; da die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten ebenso wie die afrikanischen prinzipiell die Abgrenzung des nationalen Festlandssockelrégimes bei der 200 Meilen-Distanz-Linie favorisieren, eröffnet sich die Möglichkeit, dieses Régime in dem der WZ aufgehen zu lassen<sup>88)</sup>, doch läßt sich eine Entscheidung darüber noch nicht erkennen.

#### 2.2.3.2. Die Wirtschaftszone

Die Auseinandersetzung um den Festlandssockel wurde somit von der Diskussion über die WZ<sup>89)</sup> überlagert, jenen Bereich, in dem die Küstenstaaten exklusive »souveräne« Erforschungs- und Nutzungsrechte fordern. Die auf der bestehenden Rechtsordnung aufbauende Argumentation zugunsten der Beteiligung der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten an den Nutzungsrechten in der WZ läßt sich insbesondere auf die bisherige Rechtsstellung des Meeres außerhalb des Küstenmeeres als Hohe See und die dort verankerte Fischereifreiheit stützen; demnach könnten die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten innerhalb des geographischen Gebietes, das die WZ umfassen sollte, aus der bislang dort geltenden Fischereifreiheit Nutzungsrechte beanspruchen, die ihnen die Küstenstaaten ohne ihre Zustimmung nicht entziehen könnten. Diese Staaten anerkannten auch prinzipiell die Rechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auf eine Beteiligung an der Fischerei, indem sie in ihren Vorschlägen zur WZ solche Rechte vor allem zugunsten der Binnenstaaten berücksichtigten<sup>90)</sup>. Dementsprechend

<sup>88)</sup> Siehe dazu die diesbezügliche Stellungnahme des Repräsentanten Singapurs, OR Bd. II, S. 151.

<sup>89)</sup> Siehe Gündling, unten S. 616 ff.

<sup>90)</sup> Siehe dazu die im Bericht des Meeresbodenkomitees 1973 kompilierten Vorschläge, UN Doc. A/9021 Bd. V, Pkt. 9.4 ("Rights and interests of land-locked countries in regard to living resources of the sea") und Pkt. 10 ("Rights and interests of shelf-locked States and States with narrow shelves or short coastlines"), insbesondere Pkt. 10.2 ("Fisheries").

sah auch die Erklärung der Organisation der afrikanischen Einheit vor, "that the land-locked and other disadvantaged countries are entitled to share in the exploitation of living resources of neighbouring economic zones on an equal basis as nationals of coastal States on bases of African solidarity and under such regional or bilateral agreements as may be worked out"<sup>91)</sup>.

Es wurde aber auch in Zweifel gezogen, ob vor allem die Binnenstaaten überhaupt Fischereirechte auf der Hohen See innehätten; denn gemäß dem Vertreter Tansanias werde die Kritik, daß die WZ die Binnenstaaten und die Fast-Binnenstaaten ihrer Rechte beraube, von den Fakten nicht gerechtfertigt; die bestehenden Regelungen anerkennen keine Rechte zugunsten dieser Staaten hinsichtlich der lebenden Ressourcen des Meeres, und es sei nicht zufällig, daß in der Studie der FAO über die Fischerei kein einziger Binnenstaat aufscheine<sup>92)</sup>. Dieser Ansicht nach würden also die Binnen- und ihnen ähnliche Staaten Fischereirechte erst kraft spezifischer Regeln innerhalb des Régimes der WZ erhalten. Zwar beriefen sich die Binnenstaaten vergleichsweise selten auf wohlervorbene Nutzungsrechte auf der Hohen See aus der Fischereifreiheit heraus, doch wiesen sie darauf hin, daß die WZ weite Bereiche der Hohen See einschließen werde, deren Nutzung bisher allen Staaten offenstehe, und daß aus dieser formellen Gleichheit heraus auch ihre Rechte und Interessen in der WZ zu berücksichtigen seien<sup>93)</sup>. Außerdem scheint eine FAO-Studie kaum ein ausreichender Beweis für den Besitz oder Nichtbesitz bestimmter Rechte zu sein; der aus dieser Studie gezogenen Schlußfolgerung steht auch eindeutig das von diesen Staaten auf der 3. Seerechtskonferenz offenbarte Interesse an der Fischerei in dieser Zone entgegen. Die geographisch benachteiligten Staaten konnten dagegen schon unter Berufung auf die von ihnen ausgeübte Fischerei die Erhaltung ihrer traditionellen Fischereirechte fordern.

Ein tragendes Element der Ansprüche der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, insbesondere der Binnenstaaten, besteht in der Anrufung des gemeinsamen Erbes der Menschheit, aus dem ein *equitable share* auch ihnen zukommen müsse<sup>94)</sup>. Der Delegierte Singapurs unter-

---

<sup>91)</sup> Text in: OR Bd. III, S. 64.

<sup>92)</sup> UN Doc. A/AC. 138/SC. II/SR. 58, S. 18; dieser Delegierte gab zwar nicht den Titel der Studie an, es scheint sich aber um das FAO Doc. FIE/C 140, Fishery country profiles, gehandelt zu haben.

<sup>93)</sup> In diesem Sinn sogar der Delegierte Pakistans, OR Bd. II, S. 250.

<sup>94)</sup> Dementsprechend lautet der Änderungsvorschlag der Gruppe zum ISNT, siehe unten.



stellte die rationale Ausbeutung aller maritimen Ressourcen, somit auch der in der WZ, dem *common heritage*-Konzept<sup>95)</sup>, so daß die für den Meeresboden entwickelten Prinzipien, insbesondere das des *equitable sharing*, auch hier Anwendung zu finden hätten. Da auch die Küstenstaaten ihre Vorschläge zur WZ mit dem *equity*-Prinzip legitimieren<sup>96)</sup>, erweist sich, daß dieses Prinzip, selbst ohne rechtlich genau definiert und inhaltlich ausformuliert zu sein, als Verhandlungsargument den anderen vorgeht und die Ansprüche sowohl rechtfertigen als auch widerlegen soll. Somit wird in diesen Verhandlungen dieses Prinzip allen anderen rechtlichen Argumenten übergeordnet und als oberstes Ziel verwendet, das der zu gestaltenden Rechtsordnung immanent sei.

#### 2.2.3.3. Die Beziehungen zwischen Wirtschaftszone und Hoher See

Den Entwürfen der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten zur Regelung der Nutzungen in der WZ liegt generell die Idee der »Pluralität« der Nutzungsrégime zugrunde<sup>97)</sup>, wonach in diesem Bereich, abhängig von den Bezugsobjekten, inhaltlich verschiedene Jurisdiktionen gelten sollen; somit sollen dort die nationale küstenstaatliche Jurisdiktion hinsichtlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und das Régime der Hohen See betreffend die übrigen Aktivitäten gleichzeitig bestehen. Die Abstimmung der einzelnen Rechtsrégime aufeinander bestimmt sich nach der Qualifizierung der Rechte der Küstenstaaten, dem Umfang der Rechte betreffend die anderen Aktivitäten als Ressourcenausbeutung, einschließlich der Frage der Residualkompetenzen, der Definition der Rechte der anderen Staaten sowie dem System der friedlichen Streitbeilegung für Konflikte in diesem Bereich.

Die auf der Konferenz vorgelegten Artikelentwürfe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten greifen grundsätzlich auf das Konzept der speziellen maritimen Zonen verbunden mit dem der »funktionellen Zuständigkeit« zurück, indem sie dem Küstenstaat das Recht, eine WZ zu etablieren, ausschließlich zum Zwecke der Ressourcennutzung gewähren<sup>98)</sup>. Der Vorschlag der Gruppe aus dem Jahr 1975 schränkt die Ausübung

<sup>95)</sup> OR Bd. II, S. 199.

<sup>96)</sup> So der Vertreter Kenias, A/AC. 138/SC. II/SR. 31.

<sup>97)</sup> In diesem Sinne der österreichische Vertreter, UN Doc. A/AC. 138/SC. II/SR. 68.

<sup>98)</sup> Selbst der Vorschlag zum ISNT verwendete nicht die Qualifizierung *exclusive* für die WZ.

dieser Rechte der Küstenstaaten durch die Rechte anderer Staaten in der Zone ein und hält die Residualrechte ("all other legitimate uses of the sea") in diesem Bereich allen Staaten offen<sup>99</sup>), um den weiterreichenden Ausschließlichkeitsansprüchen der Küstenstaaten entgegenzuwirken.

#### 2.2.3.4. Die textliche Gestaltung der Forderungen in der Wirtschaftszone

Der Modifikationsvorschlag der Gruppe zum ISNT<sup>100</sup>) enthält gegenüber ihren Entwürfen im Meeresbodenkomitee<sup>101</sup>) sowie dem ähnlichen offiziellen Vorschlag auf der 3. Seerechtskonferenz<sup>102</sup>) neue Momente, da er sich seinem System nach an dem ISNT ausrichtet und deshalb zum Unterschied zu den früheren Texten bereits grundsätzlich zwischen den Binnenstaaten (Art. 57) und geographisch benachteiligten Staaten (Art. 58) unterscheidet. Darüber hinaus differenziert er insofern nach dem allgemeinen Entwicklungsstand der berechtigten Staaten, als er die Rechte der entwickelten geographisch benachteiligten Staaten von denen der anderen Binnen- und geographisch benachteiligten absondert und einschränkt. Lediglich für diese zweite Gruppe sollten die Beteiligungsrechte unabhängig vom Recht des Küstenstaates bestehen, den Überschuß zu bestimmen; und nur diese Staaten sollten kraft dieses Rechtes ihr "equitable share in the living resources of the zone" erhalten. Zu diesem Zweck sollten sie berechtigt sein, sich "on an equal basis" an der Erforschung und Ausbeutung der lebenden Ressourcen zu beteiligen. Diese Formulierung beruht auf der Annahme, daß diese Kategorie von Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten keinen den Küstenstaaten gleichen Anteil an den Nutzungen erhalten werde, selbst wenn sie gleiche Nutzungsrechte innehaben<sup>103</sup>). Der Text bestimmt nicht näher diese

---

<sup>99</sup>) Text in: R. Platzöder, Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Documents of the Geneva Session 1975 (1975), S. 285 ff.

<sup>100</sup>) Text in: Platzöder, a.a.O. (Anm. 18), S. 260.

<sup>101</sup>) UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 39.

<sup>102</sup>) UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 39; siehe auch den bei Anm. 99 erwähnten Entwurf aus dem Jahr 1975.

<sup>103</sup>) Auch die Literatur vertritt die Ansicht, daß die Gewinne oder Verluste der Binnenstaaten mehr theoretisch als real seien. Die Kosten, um eine Fischereindustrie und ein entsprechendes Transportsystem zu entwickeln, seien zweifellos zu hoch, als daß ein Binnenstaat diese Option wahrnehmen könnte; F. T. Christy jr., Transitions in the Management and Distribution of International Fisheries, 31 International Organization (1977), S. 247.

*equal basis*; im Kontext des ISNT läßt sich diese Bestimmung einerseits als bewußte Ablehnung des Modus *equitable basis* in Art. 57 und 58, andererseits im Verständnis des Art. 51 ISNT auslegen, der die tatsächlich Tätigen, die Staatsangehörigen des berechtigten Drittstaates, den betreffenden gesetzlichen und administrativen Regelungen in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen unterwirft. Demzufolge ist auch die *equal basis* als auf die Einzelperson bezogen zu verstehen, die das Fischereirecht des Staates wahrnimmt; daraus läßt sich aber auch die Unterwerfung dieser Personen unter die Jurisdiktion des Küstenstaates ableiten.

Die entwickelten geographisch benachteiligten Staaten finden aber in diesem Entwurf aus dem Motiv der geographischen Benachteiligung heraus keine Berücksichtigung mehr, da die ihnen in diesem Vorschlag eingeräumten Rechte auf dem Konzept der traditionellen Fischereirechte basieren. Innerhalb einer Region oder Subregion seien sie berechtigt, die Ausübung ihrer Fischereirechte in der WZ entwickelter Staaten fortzusetzen; dieses Recht hängt aber vom Abschluß bilateraler, subregionaler oder regionaler Abkommen ab und ist durch den Modus *equitable basis* eingeschränkt, auf dessen Grundlage es ausgeübt werden dürfe. Dieses Konzept eines regional beschränkten traditionellen Fischereirechtes war bereits in den Entwürfen verschiedener Küstenstaaten im Meeresbodenkomitee<sup>104)</sup> anerkannt worden; seine Beschränkung auf die *equitable basis* korrespondiert vor allem der Formulierung des Art. 59 ISNT, der die Beteiligung verschiedener Entwicklungsküstenländer von einer Abwägung wirtschaftlich-geographischer Faktoren abhängig macht. Somit leiten die entwickelten geographisch benachteiligten Staaten ihre eigenen Ansprüche nicht mehr ausschließlich aus geographischen Faktoren ab, sondern motivieren sie bereits mit wirtschaftlichen Argumenten, um sie besser in die gesamte Zielsetzung der angestrebten Seerechtsordnung einzupassen und ihnen eine bessere Resonanz bei den Küstenstaaten zu verschaffen.

#### 2.2.3.5. Das Recht der wissenschaftlichen Meeresforschung in der Wirtschaftszone<sup>105)</sup>

Als Reaktion auf die Ansprüche der Küstenstaaten, die wissenschaftliche Meeresforschung in der WZ ihrer Zustimmung vorzubehalten,

<sup>104)</sup> So z. B. die Yaoundé-Erklärung des afrikanischen regionalen Seminars, UN Doc. A/AC. 138/79.

<sup>105)</sup> Siehe Caflisch/Piccard, unten S. 848 ff.

beanspruchen die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten spezielle Forschungsrechte.

Ursprünglich sprachen sie sich für die weitestmögliche Erhaltung der Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung aus, wobei einerseits ihr Motiv im Bestreben bestand, der Ausdehnung der küstenstaatlichen Kompetenzen zugunsten der Wahrung der Meeresfreiheit entgegenzuwirken<sup>106</sup>), sie andererseits aber auch den Standpunkt des "Research State" zur Geltung brachten<sup>107</sup>). Die davon beeinflussten Vorschläge der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten über ihre Rechte gegenüber den Küstenstaaten basierten insofern auf dem Prinzip der formellen Gleichheit, als allen Staaten, somit auch ihnen, in gleicher Weise dieses Forschungsrecht unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zustehen sollte. Den Drittstaaten gegenüber beanspruchten sie aber spezifische, denen des Küstenstaates analoge Rechte, da auch sie vom Forschungsprojekt anderer Staaten in benachbarten WZ und dessen Ergebnisse informiert werden und berechtigt sein sollten, sich an diesem Projekt zu beteiligen; denn ihrer Ansicht nach hätten sie in der WZ benachbarter Küstenstaaten "an equal interest in scientific research projects" wie die Küstenstaaten selbst<sup>108</sup>).

Der Änderungsentwurf der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten zum ISNT<sup>109</sup>) reflektiert bereits die Ansprüche der Küstenstaaten, indem er die ressourcenbezogene (angewandte) Meeresforschung deren Zustimmung unterwirft, und nimmt lediglich soweit die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten davon aus, als sie Nutzungsrechte an den natürlichen Ressourcen besitzen. Zusammen mit den weiterhin aufrechterhaltenen Forderungen nach Rechten gegenüber Drittstaaten nähert sich somit auch diese Formulierung jener Strategie an, die spezifische Rechte für die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten in einem nationalen Jurisdiktionsbereich der Küstenstaaten fordert.

#### 2.2.3.6. Die Beteiligung an der Rechtsverwaltung

Neben diesen Ansprüchen auf eine Beteiligung an den maritimen Ressourcen mittels entsprechender Nutzungsrechte wird auch der auf

<sup>106</sup>) In diesem Sinne der Schweizer Vertreter, OR Bd. II, S. 180.

<sup>107</sup>) So der Vertreter Österreichs, UN Doc. A/AC. 135/20, S. 105, und Schwedens, OR Bd. II, S. 344.

<sup>108</sup>) In diesem Sinn der niederländische Delegierte, OR Bd. II, S. 381, ähnlich auch der österreichische, *ibid.*, S. 382.

<sup>109</sup>) Text in: Platzöder, a.a.O. (Anm. 18), S. 261 f.

Beteiligung an der Rechtsverwaltung dieses Bereiches, inklusive der Rechtsschöpfung, erhoben<sup>110</sup>). Dieser Anspruch ist auch eines der Hauptmotive dafür, daß die Gruppe die einseitige Ausdehnung der nationalen Jurisdiktionen über zwölf Seemeilen hinaus vor Vollendung der Konferenzarbeit zurückwies<sup>111</sup>). Dies sollte verhindern, daß die Küstenstaaten lediglich kraft einseitiger Maßnahmen und nach Billigung durch die anderen Küstenstaaten – die auf Grund ihrer eigenen Position und der ihnen möglichen Reziprozität dazu eher bereit wären – für den Bereich bis zu 200 sm oder im Fall des Festlandssockels sogar noch weiter seawärts die Konferenzverhandlungen präjudizieren.

Im Zusammenhang damit erhebt sich die Frage nach der internationalen obligatorischen Gerichtsbarkeit, sowohl allgemein für die gesamte Konferenzmaterie, als auch im besonderen für den Bereich der WZ<sup>112</sup>). Die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten wiesen bereits anläßlich ihrer ersten Vorschläge über die Nutzungsregelung im küstennahen Bereich<sup>113</sup>) auf die besondere Bedeutung solcher Institutionen hin: Ein in seinen Rechten verletzter Staat sollte die Möglichkeit besitzen, eine Instanz anzurufen, die kompetent sei, eine für beide Seiten bindende Entscheidung zu fällen: "Disadvantaged States needed the safeguard provided by such decision, because they had no other means of ensuring that their special rights under the draft articles would be respected"<sup>114</sup>). Diese Begründung verweist somit *implicite* darauf, daß ein Binnen- und geographisch benachteiligter Staat, vor allem ein Binnenstaat, weder die faktische Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Rechte besitze, noch den Verletzterstaat durch die Androhung eines reziproken Verhaltens von weiteren Rechtsverletzungen abhalten könne.

Da im späteren Konferenzverlauf die Frage der Streiterledigung im Gesamtbezug auf alle Konferenzmaterien diskutiert wurde, verlagerte sich auch das Problem bezüglich der Streitigkeiten in der WZ in diesen größeren Rahmen, konzentrierte sich jedoch dort auf die Bestimmungen, denenzufolge die Ausübung der souveränen Rechte und Jurisdiktion, somit die Anwendung des Wirtschaftszonenrégimes durch die Küsten-

<sup>110</sup>) Unter diesem Begriff wird hier die Beteiligung an der Rechtsschöpfung, -durchsetzung und -veränderung verstanden.

<sup>111</sup>) OR Bd. IV, S. 27, und OR Bd. VI, S. 27.

<sup>112</sup>) Siehe Bernhardt, unten S. 959 ff.

<sup>113</sup>) UN Doc. A/AC. 138/SC. II/L. 39; vgl. auch UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 39 und UN Doc. A/CONF. 62/C. 3/L. 28 betreffend die friedliche Streiterledigung im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung.

<sup>114</sup>) So der Vertreter Österreichs UN Doc. A/AC. 138/SC. II/SR. 68, S. 12.

staaten nicht der obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit unterstehen sollte<sup>115)</sup>).

### 3. Die Transitrechte

Das internationale Seerecht hängt für die Binnenstaaten sowohl nach ihrer eigenen Perception als auch nach der der Küstenstaaten schon seit jeher von der Frage des Zugangs zu diesem Nutzungsbereich ab, wobei sich vor allem auf Grund der jüngeren Entwicklung auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der besonderen geographischen Lage und der durchschnittlich geringen wirtschaftlichen Entwicklung dieser Staaten stellt. Um diesen Zusammenhang zu erfassen, ließ die UNCTAD untersuchen, wieweit für den Handel der Binnenentwicklungsländer aus ihrer geographischen Binnenlage heraus wirtschaftliche Nachteile in Form zusätzlicher Transitzkosten erwachsen. Dieser Analyse zufolge erreichen diese Transitzkosten eine Höhe von 7,3 % des gesamten Außenhandelsumfangs oder 2,7 % des Bruttonationalprodukts<sup>116)</sup>, woraus sich zusätzliche Belastungen für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten und eine strukturelle Abhängigkeit von den Transitstaaten ergäben. Da sich wegen dieser Beschränkung auf die Entwicklungsländer unter den Binnenstaaten vor allem die für diese Staatenkompetenten internationalen Organe, wie UNCTAD, ECA und ECAFE<sup>117)</sup>, mit dieser Materie beschäftigen, wird die einseitige Orientierung dieses Problems noch verstärkt. Gleichzeitig vertieft diese Ausrichtung auf die Entwicklungsländer noch den Eindruck, daß insbesondere den Binnenentwicklungsländern auf Grund ihrer geographischen Lage eine besondere Rechtsstellung im internationalen Seerecht zukommen müsse.

Die Sekretariatsstudie über die Probleme der Binnenstaaten<sup>118)</sup>, angeregt durch eine von Bolivien initiierte Resolution, knüpft an die bereits für die Genfer Konferenz 1958 fertiggestellte Arbeit der Vereinten Nationen<sup>119)</sup> an und widmet sich in erster Linie dem Transitproblem. Wegen der Heterogenität der Gruppe, des großen Verhandlungsmaterials,

---

<sup>115)</sup> So z. B. der indische Vertreter, OR Bd. V, S. 18, demzufolge der Küstenstaat "should have complete jurisdiction in the EEZ". Dies rechtfertigt es, von einer Nationalisierung maritimer Bereiche durch das Wirtschaftszonenrégime zu sprechen.

<sup>116)</sup> UN Doc. E/5501, Annex S. 5.

<sup>117)</sup> Siehe dazu M. I. Glassner, *The Status of Developing Land-locked States since 1965*, 5 *Lawyer of the Americas* (1973), S. 489 ff.

<sup>118)</sup> A.a.O. (Anm. 23).

<sup>119)</sup> UN Doc. A/CONF. 13/29 und Add. 1.

der Annahme der Binnenstaaten, in größerem Maße zur maritimen Nutzung fähig zu sein, und der daraus resultierenden vermehrten Anspruchs anmeldung spielt diese Frage auf der 3. Seerechtskonferenz aber nicht mehr jene ausschließliche und dominierende Rolle in der Gruppenaktivität wie etwa noch auf der Genfer Konferenz. Doch erweist es sich besonders für die Binnenentwicklungsländer umso dringender, das Transitproblem multilateral zu regeln, da von ihrem Standpunkt aus solche Versuche bisher mangels ausreichender Regelung oder Ratifikation schon bestehender Regelungen weitgehend erfolglos geblieben sind<sup>120)</sup>.

Die betreffenden Ansprüche der Binnenstaaten stützen sich zum Teil auf die Ergebnisse der erwähnten Untersuchungen; so wies der Vertreter Obervoltas auf die wirtschaftliche Zwangslage auf Grund der hohen Transitzkosten, des Industriemangels und der hohen Importkosten hin, die den Außenhandelslös dieser Staaten reduziere<sup>121)</sup>; auch die Kampala-Deklaration streicht in ihrer Präambel den Zusammenhang zwischen Transitzfreiheit und wirtschaftlicher Entwicklung heraus<sup>122)</sup>. Auf diese Weise wird die Notwendigkeit, Transitzfreiheit zu gewähren, aus der allgemeinen Zielsetzung des neu zu gestaltenden Seerechts abgeleitet, die Entwicklungslücke zu überbrücken. Die in den Untersuchungen entworfenen Strategien der Binnenentwicklungstaaten zur Reduktion der Transportnachteile dienen auch als Grundlage der im Meeresbodenkomitee formulierten Ansprüche<sup>123)</sup>.

Des weiteren wird die Transitzfreiheit auch aus den maritimen Nutzungsrechten selbst abgeleitet<sup>124)</sup>. Das von sieben Binnenstaaten eingebrachte Dokument zu diesem Verhandlungsgegenstand reflektiert diesen Zusammenhang in der Zweckbestimmung des Transitzrechts und anerkennt ihn als den Transitzrechten zugrundeliegend an: "The right of free access to and from the sea of land-locked States derives from the application of the fundamental principles of freedom of the high seas and has

---

<sup>120)</sup> Siehe dazu insbesondere die »Kampala-Deklaration«, UN Doc. A/CONF. 62/23, die auf der Konferenz der Binnen- und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer in Kampala 1974 ausgearbeitet wurde.

<sup>121)</sup> OR Bd. II, S. 239.

<sup>122)</sup> Siehe Anm. 120.

<sup>123)</sup> Siehe insbesondere Doc. TD/B/453/Add. 1/Rev. 1: "A transport strategy for land-locked developing countries", weiters die ausführliche Untersuchung in Doc. TD/B/308: "Special Problems of the Land-locked Countries".

<sup>124)</sup> So im UN Doc. A/AC. 138/92: "Draft articles related to land-locked countries".

further been strengthened by the principle of the area of the seabed as the common heritage of mankind" <sup>125</sup>).

Darüber hinaus bezeichnen die Binnenstaaten das Transitrecht als bereits bestehendes Völkerrecht: "Under present international law the right of land-locked States to free access to and from the sea is a firmly established and legally binding principle. It shall be reaffirmed and elaborated in the new instrument on the law of the sea" <sup>126</sup>).

Abgesehen von einer verhandlungsbedingten Überhöhung ihrer Argumente gehen, insgesamt betrachtet, die Binnenstaaten von der Annahme aus, auf Grund der geographischen Situation hinsichtlich der maritimen Nutzungen von den Transitstaaten abhängig, somit durch die geographische Situation in ihrer potentiellen Selbstverwirklichung eingeschränkt zu sein <sup>127</sup>); Aufgabe des Transitrechts solle es sein, diese Beschränkung zu reduzieren, damit den Binnenstaaten die Vielfalt der Optionen in der maritimen Nutzung erhalten bliebe <sup>128</sup>).

Die Küstenstaaten, insbesondere die Transitstaaten, anerkennen grundsätzlich das Recht auf Transit, doch sprechen sie sich gegen eine multilaterale Verankerung und Konkretisierung dieser Rechte aus, da sie, auch aus der Pflicht ihren eigenen Staatsangehörigen gegenüber, ihre legitimen Interessen an der Festlegung der Transitrouten und am Schutz ihrer Sicherheit wahren müßten <sup>129</sup>). Somit steht im Zentrum der Auseinandersetzung die Frage nach der »Multilateralisierung« des Transitrechts, der Souveränität des Transitstaates und der Reziprozität, einem zentralen Problem der Binnenstaaten, da sie diesem der Struktur des Völkerrechts in weitem Maße zugrundeliegenden Element nicht entsprechen können <sup>130</sup>).

<sup>125</sup>) UN Doc. A/AC. 138/93; die Erläuterungen dazu sind in UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 29 enthalten.

<sup>126</sup>) So in UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 29.

<sup>127</sup>) Child erwähnt, daß die Ausbeutung der sonst abbauwürdigen Uranvorkommen in der (damaligen) Zentralafrikanischen Republik wegen der hohen Transportkosten für die japanischen Investoren nicht rentabel wurden; P. Child, *The Interests of Land-locked States in Law of the Seas*, 9 *San Diego Law Review* (1972), S. 704.

<sup>128</sup>) In diesem Sinne auch Thomas M. Franck/Mohamed El Baradei/George Aron, *The New Poor: Land-locked, Shelf-locked and other Geographically Disadvantaged States*, 7 *International Law and Politics* (1974), S. 41.

<sup>129</sup>) So der Vertreter Indiens, OR Bd. II, S. 247, und Kenias, *ibid.*, S. 253.

<sup>130</sup>) Vgl. Lucius Caflisch, *The Access of Land-locked States to the Sea*, 5-6 *Revue Iranienne des Relations Internationales*, (1975-1976), S. 66 ff., und das Unterzeichnungsprotokoll zur Konvention über das internationale Régime der Seehäfen 1921, das auch auf diese Situation verweist, LNTS Bd. 7, S. 73.



Für die geographisch benachteiligten Staaten stellt sich das Transitproblem unter verschiedenen Aspekten: einerseits als einer jener Gruppenansprüche, die in erster Linie nur einen Teil der Mitglieder betreffen, andererseits als mögliche Belastung für sie, falls sie Transitstaaten sind; überdies bedürfen sie selbst auf Grund ihrer geographischen Lage ebenfalls einer Art von Transitrecht, da nach den Worten des belgischen Delegierten die Schaffung breiter WZ sie zwingen würde, die Zonen anderer Staaten zu durchqueren, um die Hohe See zu erreichen; die Verschiedenartigkeit nationaler Reinhaltungsbestimmungen könnte sie dann in eine schwierige Lage bringen und ihre maritimen Aktivitäten gefährden; außerdem müßten ihre Fischer, wenn sie fremde WZ passieren, sicher sein, nicht des rechtswidrigen Fischens verdächtigt zu werden<sup>131)</sup>.

Die Artikulierung der Ansprüche der Binnenstaaten hinsichtlich der Transitfreiheit konnte sich auf bereits vorliegende Konzepte stützen; als Vorbilder dienten insbesondere die multilaterale transitrechtliche Entwicklung von der Barcelona-Konvention 1921 bis zur Konvention über den Transithandel der Binnenstaaten 1965, zahlreiche bilaterale Abkommen zwischen Binnen- und Transitstaaten, die Schlußfolgerungen aller jener Institutionen, die sich mit diesem Problem beschäftigen, sowie der in der Sekretariatsstudie gebotene Überblick über diese Problematik und die dort gebotenen Lösungsmöglichkeiten.

Die weitestgehenden Ansprüche auf Transitrechte erhoben die Binnenstaaten im Meeresbodenkomitee mit den "Draft articles relating to land-locked States"<sup>132)</sup>. Die Änderungsvorschläge der Gruppe zum ISNT<sup>133)</sup> beziehen sich dagegen nur mehr auf wenige Bestimmungen dieses Verhandlungstextes (Art. 109, 110 und 111), die jedoch die Kernprobleme des Transitrechts betreffen: die generelle Qualifizierung des Transitrechts als *right of free access*, den Ausschluß der Reziprozität und der Meistbegünstigungsklausel sowie das Verhältnis zwischen dem multilateralen Régime der Konvention und den jeweiligen bilateralen Regelungen, wonach zwar das allgemeine Transitrecht für seine Geltendmachung des Abschlusses zusätzlicher Durchführungsabkommen bedürfe, jedoch "absence of such agreements shall not be invoked by a transit State

---

<sup>131)</sup> OR Bd. II, S. 259; Alfred van der Essen, *La Belgique et le droit de la mer*, 11 *Revue belge de droit international* (1975 Nr. 1), S. 105: «(L)a création de zone de juridiction économique de 200 milles marins soumettrait toute la navigation vers la Belgique au contrôle possible de puissances étrangères».

<sup>132)</sup> UN Doc. A/AC. 138/93.

<sup>133)</sup> Text in: Platzöder, a.a.O. (Anm. 18), S. 263 f.

to deny the land-locked State the right of free access to and from the sea and the right of free transit through the territory of the transit State". Dadurch soll der Binnenstaat aus der Abhängigkeit vom Transitstaat, die noch durch die Notwendigkeit vor allem bilateraler Durchführungsabkommen bestehe, herausgelöst und dem *pactum de contrahendo* der Verzögerungseffekt genommen werden.

#### *4. Die Rechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten im gegenwärtigen Verhandlungstext*

Ohne subjektive Bewertung des zu erwartenden Verhandlungsganges kann sich eine Erörterung der möglichen Lösungsalternativen lediglich darin erschöpfen, der Darstellung der Forderungen der Gruppe, wie sie sich bislang präsentieren, die Situation im gegenwärtigen Verhandlungstext, dem ICNT, gegenüberzuhalten. Diese notwendige Einschränkung ergibt sich nicht zuletzt aus den Eigentümlichkeiten des Verfahrens auf der Konferenz, das das Hauptgewicht auf informelle, nur einem begrenzten Personenkreis zugängliche Konsultationen legt und seinen Fortgang nur selten nach außen dokumentiert. Ein solches Verfahren erschwert es, die Selektion bestimmter Alternativen als solche, die am ehesten als Lösungen der gegebenen Problemstellung zu erwarten seien, ausreichend zu begründen.

Der Vergleich des ICNT mit den noch bestehenden Forderungen der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten dokumentiert jedoch, wieweit die Autoren der bisherigen Verhandlungstexte und die Entscheidungsträger in deren Zustandekommen es den führenden Staaten in diesen Verhandlungen für zumutbar halten, den Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten bestimmte Rechte zu konzederieren. Insoweit liefert der ICNT Hinweise darauf, was als unbestrittener Rechtsbestand schon jetzt zu erwarten sei.

#### **4.1. Die Rechte im internationalen Bereich des Meeresbodens**

Jener Teil des ICNT, der sich auf das Régime und die Verwaltung des Meeresbodens bezieht, ist in erster Linie zum Vorteil der Entwicklungsländer ausgerichtet und sondert erst innerhalb dieser Gruppe als weitere privilegierte die der Binnen- und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer heraus, so daß die entwickelten Binnen- und geographisch benachteiligten keine Sonderrechte — selbst im Vergleich

zu den übrigen Industriestaaten — aus dem Text beanspruchen können. Dieser Grundhaltung entsprechend nimmt Art. 150 Abs. 2 *lit. b* neben der Begünstigung der Entwicklungsländer insbesondere die der Binnen- und geographisch benachteiligten unter ihnen aus dem Begriff verbotener Diskriminierung heraus, wie auch der besondere Schutz der Nutzungsbeteiligung, einschließlich des Zugangs vom und zum Meer, lediglich für diese Entwicklungsländer gilt (Art. 148). Diese Einschränkung durchbricht nicht nur das von den Entwicklungsländern selbst akzeptierte System der Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung, denn die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten<sup>134)</sup> gewährt das Transitrecht, somit in einem weiteren Verständnis auch den Zugang zum Meeresboden, unabhängig vom Entwicklungsstand des berechtigten Staates. Sie stimmt auch nicht mit dem das allgemeine Transitrecht regelnden Art. 125 Abs. 1 ICNT überein. Auf die Unterscheidung nach dem Entwicklungsstand hin ist auch das "Enterprise"-System orientiert, das bei der Vertragsvergabe insbesondere die Binnen- und geographisch benachteiligten unter den Entwicklungsländern zu berücksichtigen hat<sup>135)</sup>.

Die Erstellung der Kriterien für die Gewinnverteilung untersteht noch immer einem weiten Ermessen der internationalen Behörde selbst: ihr sind bloß sehr allgemeine Richtlinien vorgeschrieben, die nur in der Gruppe der Entwicklungsländer als besondere Kategorie die Binnen- und geographisch benachteiligten begünstigen<sup>136)</sup>. Obwohl sich zwar der Anteil der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten an der Zusammensetzung des Rates *reasonably proportional* zu ihrer Mitgliederzahl in der Versammlung zu verhalten habe, wodurch eine Beziehung zwischen dem Beitritt dieser Staaten und der Mitgliedschaft im Rat hergestellt wird, ist aber die Beteiligung an der Verwaltung nur für die Entwicklungsländer unter ihnen ausdrücklich garantiert, da sie einen Vertreter zur Wahrung ihrer speziellen Interessen in den Rat zu entsenden haben<sup>137)</sup>.

Dieser Abschnitt des ICNT begünstigt somit die Binnen- und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer selbst den anderen Entwicklungsländern gegenüber, währenddessen die entwickelten Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten der uneingeschränkten Kon-

<sup>134)</sup> GA Res. 3281 (XXIX), Kap. I *lit. o*.

<sup>135)</sup> ICNT Annex III Punkt 11 (ii) *lit. b*.

<sup>136)</sup> Art. 151 Abs. 9 ICNT.

<sup>137)</sup> Art. 159 Abs. 1 *lit. d* ICNT.

kurrenz durch die anderen Industriestaaten ausgesetzt bleiben, da ihnen Rechte an der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens lediglich in demselben Umfang und Maß wie den übrigen entwickelten Staaten eingeräumt sind. Für die entwickelten Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten gilt diesem Text zufolge weiterhin jenes kompetitive Element, das auch dem Begriff der Meeresfreiheit immanent ist und sich in besonderer Weise im *terra nullius*-Konzept manifestiert, während die Binnen- und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer eine rechtlich begünstigte Stellung erhalten.

#### 4.2. Die Rechte im küstennahen Meeresbereich

##### 4.2.1. Die Beteiligung an der Nutzung lebender Ressourcen in der Wirtschaftszone

Die betreffenden Bestimmungen des ICNT, vor allem Art. 69 und 70, unterscheiden wie schon bisher zwischen den Binnenstaaten und den geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Entwicklungsländern. Die Binnenstaaten werden berechtigt, sich an der Ausbeutung der lebenden Ressourcen in der WZ angrenzender Küstenstaaten auf einer *equitable basis* zu beteiligen, wobei die betreffende wirtschaftlich-geographische Situation dieser Staaten zu berücksichtigen sei. Die Einbeziehung des Begriffs *equitable* verweist somit auf die gegenseitige Berücksichtigung des Interesses an der Fischerei aus wirtschaftlich-geographischen Faktoren heraus. Die Kombination dieser Faktoren entzieht sich allerdings einer genaueren Erklärung: Sie scheint zu bezwecken, die wirtschaftliche Situation des Küstenstaates der geographischen des Binnenstaates entgegenzuhalten und ihr gegenüber abzuwägen. Dadurch soll auf die Zielsetzung der WZ, die wirtschaftliche Bedarfsdeckung des Küstenstaates zu sichern, hingewiesen und diese als Gegensatz zu den bloß aus geographischen Motiven deduzierten Interessen des Binnenstaates betont werden.

Die Bestimmung für die geographisch benachteiligten Staaten erklärt zwei Gruppen von Entwicklungsländern zur Nutzungsbeteiligung für berechtigt: einerseits Küstenstaaten einer solchen Region oder Subregion, auf Grund deren geographischer Besonderheiten diese Staaten zur Deckung des Ernährungsbedarfes ihrer Bevölkerung von der Nutzung der lebenden Ressourcen in den WZ der ihnen benachbarten Staaten besonders abhängig sind, andererseits solche, die selbst keine WZ beanspruchen können. In der Bestimmung der erstgenannten Staatenkategorie klingt noch ein Regionalismus an, der sich etwa im

Konzept der sogenannten *matrimonial sea*<sup>138)</sup> manifestiert hatte. Es ist aber noch ungewiß, wieweit diese Qualifizierung von Staaten als umfassende Definition der geographisch benachteiligten Staaten gedacht ist; aus der Erklärung des Konferenzpräsidenten zum ICNT, die noch auf das Fehlen einer solchen Begriffsbestimmung hinweist, läßt sich die Absicht erkennen, die hier verwendete Definition nicht für die gesamte Konvention gelten zu lassen<sup>139)</sup>.

Die wirtschaftliche Determinante bei der quantitativen Bestimmung der Beteiligungsrechte tritt auch in der inhaltlichen Gestaltung jener Abkommen hervor, die zur Durchsetzbarkeit dieser Rechte notwendig seien: denn bei ihrem Abschluß seien wirtschaftliche und geographische Bedingungen der betroffenen Staaten zu bedenken, einschließlich der Notwendigkeit, nachteilige Auswirkungen auf die Fischereigemeinschaften oder die Fischereiindustrie jener Staaten zu vermeiden, in deren Zonen diese geographisch benachteiligten Staaten ihr Beteiligungsrecht ausüben. Diese Einschränkung scheint einerseits die Befürchtungen bestimmter Küstenstaaten zu reflektieren, daß mehrere geographisch benachteiligte Staaten ihr Beteiligungsrecht in der WZ eines einzigen Küstenstaates ausüben würden, falls dort Aussicht auf entsprechenden Ertrag bestünde, so daß diese WZ überlastet werden könnte. Auf der anderen Seite betonen die in diesem Artikel genannten Faktoren den Vorrang der wirtschaftlichen Interessen der Fischereigemeinschaften auf eine Weise, wie es bereits im Urteil des Internationalen Gerichtshofs im *isländischen Fischereijurisdiktions-Fall*<sup>140)</sup> zu erkennen ist. Der Vorrang der wirtschaftlichen Interessen der Küstenstaaten gegenüber den Rechten von Drittstaaten in seiner WZ ist auch in der Einschränkung enthalten, wonach diesen geographisch benachteiligten, wie auch den Binnenstaaten, die Beteiligungsrechte in der WZ jener Küstenstaaten nicht zustehe, deren Wirtschaft in überwiegendem Maße von der Fischerei in der WZ abhängt<sup>141)</sup>, wodurch den so charakterisierten Staaten, ähnlich wie in der Resolution der Genfer Seerechtskonferenz 1958<sup>142)</sup>, eine bevorzugte Stellung gegenüber den anderen Küstenstaaten zukommt.

<sup>138)</sup> Dieses der Regionallösung verhaftete Konzept wurde von lateinamerikanischen Staaten vorgebracht, siehe G. Brocard, *Le statut juridique de la Mer des Caraïbes* (1975), S. 301 f.

<sup>139)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/WP. 10/Add. 1.

<sup>140)</sup> ICJ Reports 1974, S. 3 ff. und 175 ff.

<sup>141)</sup> Art. 71 ICNT.

<sup>142)</sup> UN Doc. A/CONF. 13/L. 56.

Ungeachtet der Unterwerfung unter die Interessen des Küstenstaates unterliegt das gesamte Beteiligungsrecht der geographisch benachteiligten Staaten so wie das der Binnenstaaten den allgemeinen Einschränkungen der Rechte von Drittstaaten in der WZ, da es nur in den Überschuß ergeht, mit den Rechten anderer Staaten konkurrenziert und es dem Küstenstaat freisteht, dafür Lizenzen zu vergeben und Gebühren einzuheben. Weiters werden diese Rechte durch Bestimmungen über das Weitergabeverbot sowie jene Regelung eingeschränkt, wonach entwickelte Binnenstaaten ihr Recht in der WZ nur von entwickelten Küstenstaaten ausüben dürfen.

#### 4.2.2. Die Regelung des Festlandsockels

Die Forderungen der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten in dieser Materie sind nur soweit berücksichtigt, als die Ausbeutung des Festlandsockels außerhalb des Bereichs des Küstenmeers und der WZ mit einer Beitragsleistung an die internationale Behörde verbunden ist. Neben den Rudimenten des *common heritage*-Konzepts manifestieren sich hier auch noch Überreste der Vorschläge einer Treuhandschaftszone<sup>143)</sup> oder "Intermediate Zone"<sup>144)</sup>, wonach der Küstenstaat diesen Teil des Festlandsockels teilweise zugunsten der Staatengemeinschaft ausbeute. Die Bemessung dieses zu leistenden Beitrags unterliegt aber dem Dilemma, daß einerseits auf Grund der küstenstaatlichen Anspruchsentwicklung diese Pflicht erst ab der 200 Meilen-Distanz gelten kann, andererseits in diesem Bereich wegen der zunehmenden Wassertiefe die Gewinnerwartungen nicht sehr hoch, zumindest aber geringer als bei der Ausbeutung an küstennäheren Stellen sein werden<sup>145)</sup>. Daraus erklärt sich die niedrige Maximalbeitragshöhe von 5 % des Wertes oder Umfangs der Produktion vor Ort im Vergleich zu den Abgaben, die etwa Norwegen, Irland oder Großbritannien der *off-shore*-Förderung auferlegen<sup>146)</sup>.

<sup>143)</sup> Entwurf der USA im Meeresbodenkomitee, UN Doc. A/AC. 138/25.

<sup>144)</sup> Gemäß dem Entwurf der Niederlande im Meeresbodenkomitee, UN Doc. A/AC. 138/86; Ansätze dazu fanden sich auch im Arbeitspapier der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, a.a.O. (Anm. 14).

<sup>145)</sup> J. Masseron, *Aspects économiques de la prospection et de l'exploitation des hydrocarbures en mer*, Interregional Seminar on the Development of the Mineral Resources of the Continental Shelf (1972), UN Doc. ST/TAO/SER. C/138, S. 51 ff.

<sup>146)</sup> Gemäß: *The Exploration for and Exploitation of Crude Oil and Natural Gas in the OECD European Area including the Continental Shelf. Mining and Fiscal Legislation* (1973), S. 66 ff.; zu der analogen Problemstellung in Bundesstaaten siehe: J. R. V. Prescott, *The Political Geography of the Oceans*, S. 170.

Zum Schutz der Entwicklungsländer sind aber jene unter ihnen von der Beitragsleistung eximiert, die trotz eigener *off-shore*-Produktion Nettoimporteure dieser Rohstoffe sind. Analog zu den Gewinnen der internationalen Behörde aus dem Tiefseebergbau sind diese Beiträge durch diese Organisation auf der Basis der *equitable sharing criteria* zu verteilen, wobei den Interessen und Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten und Binnenstaaten unter ihnen, Vorrang gebühre. Somit ist nur in dem Verweis auf die Binnenentwicklungsländer noch das Konzept enthalten, mit der größeren Gewinnzuteilung die geographische Benachteiligung zu kompensieren.

#### 4.2.3. *Das Forschungsrecht*<sup>147)</sup>

Die Bestimmung in Art. 255 ICNT hat noch am wenigsten die textliche Formulierung des ursprünglichen Begehrens der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten betreffend die wissenschaftliche Meeresforschung verändert. Doch übt trotz gleicher Formulierung diese Bestimmung im ICNT eine andere Funktion als im ursprünglichen Verlangen deswegen aus, weil das Régime, in das diese Bestimmung einzubetten ist, im Grundkonzept geändert ist. Da mit der Unterwerfung unter die Zustimmung des Küstenstaates für die gesamte wissenschaftliche Meeresforschung das selbständige Forschungsrecht für alle anderen Staaten weggefallen ist, steht dieses Recht auch dem Binnen- und geographisch benachteiligten Staat nicht mehr zu, so daß er in der WZ seines benachbarten Küstenstaates nur das Informations- und Beteiligungsrecht mit Wirkung gegenüber Drittstaaten innehat, demnach erst dann, wenn der Küstenstaat die Forschungstätigkeit des Drittstaates gebilligt hat.

#### 4.2.4. *Die Regelung der friedlichen Streiterledigung*<sup>148)</sup>

Der ICNT regelt das Problem der obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit in der WZ ausführlicher als die früheren Texte, bemüht, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Küstenstaaten mit weiten Nationalisierungsbestrebungen und jenen Staaten zu finden, die die Rechte in der WZ der internationalen Gerichtsbarkeit unterworfen sehen wollen.

<sup>147)</sup> Siehe Caflisch/Piccard, unten S. 848 ff.

<sup>148)</sup> Siehe Bernhardt, unten S. 959 ff.

Gemäß der Erklärung des Konferenzpräsidenten<sup>149)</sup> versucht Art. 296 ICNT, sowohl Mittel gegen einen Machtmißbrauch des Küstenstaates vorzusehen als auch einen Mißbrauch des Klagrechts durch die anderen Staaten zu verhindern. Zwar erklärt diese Bestimmung das Beteiligungsrecht an der Fischerei ausdrücklich für gerichtlich durchsetzbar<sup>150)</sup>, doch stellt sie der Klageinbringung ein Vorverfahren voran, das die Begründetheit des Klagantrags nachzuweisen hat und dem die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten in der Geltendmachung ihrer Beteiligungsrechte an der Fischerei und, wie alle Staaten, hinsichtlich der Forschungsrechte unterworfen sind. Die Durchsetzbarkeit der Fischereirechte ist darüber hinaus noch insoweit eingeschränkt, als Abs. 4 in besonderer Weise das Ermessen des Küstenstaates bei der Festlegung seiner Fangkapazität und der legislatorischen Ausgestaltung seiner WZ sowie seine »souveränen Rechte« schützt, indem er sie von der internationalen Gerichtsbarkeit ausnimmt. Auf der einen Seite verlagert sich dadurch das Problem der Rechtsdurchsetzung vom juristischen Aspekt zur der Frage, wieweit dem Küstenstaat in seiner WZ Ermessen eingeräumt ist, auf der anderen Seite wird auf diese Weise den Rechten der Küstenstaaten schon kraft der Bezeichnung als »souveräne Rechte« eindeutig Vorrang gegenüber den Rechten anderer Staaten gewährt<sup>151)</sup>.

#### 4.2.5. Die Transitrechte

Die Bestimmungen des ICNT über die Transitrechte der Binnenstaaten sind gegenüber den vorhergehenden Verhandlungstexten nur gering modifiziert<sup>152)</sup>. Der freie Transit der Binnenstaaten wird darin mit dem Zweck der Ausübung der in der Konvention vorgesehenen Rechte einschließlich der Freiheiten der Hohen See und des gemeinsamen Erbes der Menschheit abgegrenzt. Die Durchführung der Transitfreiheit unterliegt zusätzlichen bilateralen, subregionalen oder regionalen Ab-

---

<sup>149)</sup> UN Doc. A/CONF. 62/WP. 10/Add. 1.

<sup>150)</sup> Art. 296 Abs. 4 *lit. a* ICNT.

<sup>151)</sup> Der Text gibt keine Auskunft darüber, ob die vorgesehenen Transitrechte dieser Gerichtsbarkeit unterstehen werden; der vorliegende Text spricht eher dagegen.

<sup>152)</sup> Art. 124–132 ICNT. Gemäß dem Konferenzpräsidenten bilden diese Bestimmungen das Resultat ausführlicher Verhandlungen auf der 5. Session (UN Doc. A/CONF. 62/WP. 10/Add. 1); dabei stützte er sich auf den Bericht des Vorsitzenden des 2. Komitees, nach dessen persönlicher Ansicht dieser Text "a good compromise solution" darstelle und bereits die Basis für ein "formal agreement" hätte sein können, UN Doc. A/CONF. 62/L. 17.



kommen, die zumindest die *freedom of transit*, das Recht der Binnenstaaten auf Zoll- und Abgabebefreiung sowie die Pflicht des Transitstaates vorsehen müssen, technische Schwierigkeiten im Transit zu vermeiden oder zu beheben und mit dem Binnenstaat zu diesem Zweck zu kooperieren; darüber hinaus ist die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel auf das Transitrecht ausgeschlossen. Der Schutz des Transitstaates ist dadurch gewährleistet, daß er in Ausübung der vollen Souveränität über sein Gebiet die notwendigen Maßnahmen zum Schutz seiner legitimen Interessen setzen dürfe.

Der Unterschied dieser Regelung gegenüber der Transitkonvention 1965 besteht nicht nur darin, daß nun die Rechte und Pflichten sowohl der Transit- als auch der Binnenstaaten allgemeiner gefaßt sind, sondern auch im Fehlen jeglichen Hinweises auf die Reziprozität. Es läßt sich deshalb erwarten, daß mit der Inkorporierung dieser Rechte in die umfassende Seerechtskonvention die rechtliche Situation vor allem der Binnenentwicklungsländer gebessert wird.

Wie die Regelung über die Forschungsrechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten die einzige Bestimmung des ICNT ist, die diesen Staaten eigene Rechte, somit eine eigene Rechtsposition, zuordnet, die sie von den anderen Staaten abhebt, ohne gleichzeitig zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern zu unterscheiden, so wirkt die Regelung des Transitrechts in dieser Weise betreffend die Binnenstaaten. Dies entspricht dem Konzept der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die den freien Zugang der Binnenstaaten — ohne Differenzierung nach dem Entwicklungsstand — zu jenen Prinzipien zählt, auf denen die wirtschaftlichen, politischen und anderen zwischenstaatlichen Beziehungen basieren<sup>153</sup>).

### 5. Konklusionen

Der Vergleich zwischen den von der Gruppe erhobenen Ansprüchen und den von den Autoren der Verhandlungstexte konzidierten Rechten beweist, daß zwischen dem Selbstverständnis der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten und ihrem Fremdverständnis von seiten der anderen eine Lücke klafft. Abgesehen von verhandlungstaktischen Gründen hat diese vor allem zwei Ursachen: einerseits die verschiedene Einschätzung der maritimen Nutzungsfähigkeit dieser Staaten — dies

---

<sup>153</sup>) Siehe Anm. 134.

gilt in erster Linie für die Binnenstaaten, deren Eigeninteresse an den maritimen Nutzungen angezweifelt wird<sup>154</sup>); andererseits die Meinungsverschiedenheit über die Motivation der geographisch benachteiligten Staaten, die hauptsächlich zu den entwickelten Staaten zählen. Ihnen werfen die Küstenstaaten *implicite* vor, eine falsche Motivationslage als für sich gültig anzugeben, indem sie die für die Binnenstaaten und die geographisch benachteiligten Entwicklungsländer gültige auch für sich beanspruchen, ohne ihr tatsächlich zu entsprechen. Denn gemäß der bisherigen Erfahrung treffe es nicht zu, daß sie trotz formeller Gleichberechtigung mit den anderen Küstenstaaten keinen *equitable share* aus den maritimen Nutzungen erhalten; sie, die zumeist Fernfischerei betreiben, gehörten vielmehr zu jenen, die von ihrem bisherigen Anteil zugunsten der anderen Küstenstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, abgeben müßten<sup>155</sup>). Allerdings muß diese Argumentation dann auch anerkennen, daß diese Staaten wegen ihres Bedarfes, den sie nicht mehr in ihrem eigenen engen küstennahen Bereich decken konnten, die kostenintensive Fernfischerei erst entwickelt haben<sup>156</sup>); insoweit läßt sich gerade für diese Staaten ein Zusammenhang zwischen geographischer Lage und zu erwartenden wirtschaftlichen Nachteilen durch die Errichtung von WZ nachweisen.

Diese Divergenzen setzen sich in der Konzeption des *equity*-Prinzips fort, das in weitem Maße als Verteilungsinstrument der neuen Seerechtsordnung fungieren soll<sup>157</sup>), da es in der Ausrichtung auf die soziale Gerechtigkeit einen wirtschaftlichen Ausgleich erzielen soll<sup>158</sup>). In dieser

<sup>154</sup>) B. Johnson, A Review of Fisheries Proposals Made at the Caracas Session of LOS III, 2 Ocean Management (1974), S. 297, hält "any of the land-locked States becoming major fishing powers" für kaum vorstellbar.

<sup>155</sup>) Die Autoren jener Entwürfe zur WZ, die auf dem System der Vorzugsrechte basieren (UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 38 und UN Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 40), gehören zur Hälfte der Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten an; diesen Entwürfen wurde vorgeworfen daß sie »das alte System perpetuierten« (Delegierter Islands, OR Bd. II, S. 229) und "smacked of neocolonialism" (Delegierter Nigerias, *ibid.*, S. 232).

<sup>156</sup>) Van der Essen hebt hervor, daß die belgischen Fischer wegen der geographischen Lage sowie der Fischarmut im maritimen Bereich Belgiens in dem Großbritannien, Irlands und Islands fischen, a.a.O. (Anm. 131), S. 103.

<sup>157</sup>) Zur Rolle dieses Begriffs in den seerechtlichen Verhandlungen: D. M. Johnston, The New Equity in the Law of the Sea, 31 International Journal (1975/76), S. 79 ff.

<sup>158</sup>) So z. B. der Vertreter Thailands: "A new legal order was urgently needed in which the law of power would be replaced by the law of welfare and social justice", OR Bd. II, S. 147.

Funktion richtet es sich insbesondere am Interesse der betreffenden Staaten an den zu verteilenden Nutzungsrechten aus; nicht zuletzt davon wurden auch schon bisher die Rechte der Küstenstaaten abgeleitet<sup>159)</sup>. Dieses Interesse wird wiederum von verschiedenen Faktoren determiniert, wie etwa vom Ausmaß der bisherigen Tätigkeiten, den bisher erhobenen Ansprüchen, dem Bedarf und den zu erwartenden Ansprüchen<sup>160)</sup>. Auf diese Heterogenität der Faktoren, die das *equity*-Prinzip inhaltlich bestimmen, wies der Vertreter Uruguays hin: Seiner Ansicht nach haben die Beteiligungsrechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten an der Nutzung der lebenden Ressourcen auf der *equity* zu basieren; sie unterscheiden sich aber voneinander, da sie ihrem Umfang nach von "the different geographical, legal, economic and social factors affecting the parties concerned" abhängen<sup>161)</sup>. Somit ist die Ursache für die Diskrepanz der Eigen- und Fremdeinschätzung der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten darin zu suchen, daß verschiedene Faktoren für die Abwägung auf Grund der *equity* herangezogen, sie in verschiedener Weise gewichtet und die Interessen, die diese Staaten geltend zu machen berechtigt seien, unterschiedlich bewertet werden: Vonseiten der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten her dient die geographische Lage als Beweis für die auf maritime Tätigkeiten bezogenen wirtschaftlichen Nachteile, wird diese Benachteiligung jeweils an einem dem Entwicklungsstand vergleichbaren Küstenstaat bemessen und werden die Erwartungen und geltend gemachten Nachteile auf einen längerfristigen Zeitraum hin abgestellt; die Küstenstaaten leugnen dagegen zum großen Teil diesen geographisch-wirtschaftlichen Zusammenhang, richten ihre Vorschläge am allgemeinen Entwicklungsstand und dem davon abgeleiteten Bedarf aus und beurteilen das Interesse der Staaten an den maritimen Nutzungen auch an deren bisherigem Verhalten. In diesem Sinne sahen mehrere Entwürfe der Küstenstaaten spezielle Rechte nur für die Binnen- und geographisch benachteiligten Entwicklungsländer vor, während Staaten wie der Schweiz, Schweden oder Singapur solche Rechte wegen ihres hohen Lebensstandards verweigert wurden<sup>162)</sup>.

<sup>159)</sup> Z. B. in Art. 6 Abs. 1 Genfer Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze der Hohen See.

<sup>160)</sup> Schachter versucht innerhalb dieses Kriteriums dergestalt zu differenzieren, daß er einerseits im Bedarf, andererseits in den legitimen Erwartungen und dem historischen Titel die Standards für die heutige Verteilungsdiskussion sieht, a.a.O. (Anm. 83), S. 7.

<sup>161)</sup> OR Bd. II, S. 256.

<sup>162)</sup> So der Vertreter Nigerias, OR Bd. II, S. 245.

Einige Gruppenmitglieder wiesen diese Argumentation jedoch mit der Bemerkung zurück, daß die Küstenstaaten in ihren eigenen Ansprüchen nicht nach dem Entwicklungsstand differenzierten, da sie unterschiedlos für alle Küstenstaaten das Recht zur Etablierung von WZ forderten<sup>163</sup>). Dabei wird auch darauf hingewiesen, daß nur wenige Staaten aus der Ausdehnung der nationalen Meeresbereiche Vorteile ziehen könnten, den größten noch dazu jene, die dessen nicht so sehr bedürfen<sup>164</sup>).

Die Untersuchung der *equity* nach den sie konstituierenden Faktoren ergibt, daß sie selbst inhaltlich aber nur soweit definiert ist, als aus ihr die Aufforderung hervorgeht, eine Abwägung der verschiedenen Faktoren vorzunehmen, die das staatliche Interesse bestimmen. Diese Interessenabwägung kann normativ bereits entschieden und ausformuliert sein<sup>165</sup>); der *equity*-Begriff kann aber auch als Aufforderung zur Interessenabwägung in die Formulierung der Norm selbst aufgenommen sein<sup>166</sup>). Dann kommt aber dem Entscheidungsorgan, das diese Abwägung vorzunehmen hat, eine große Rolle in der Verteilung der Nutzungsrechte zu, weswegen die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten auch besondere Ansprüche auf die Verwaltungsbeteiligung, somit auf die Beteiligung an der Entscheidungsfindung erheben.

Diese Abwägung schließt in den Vorgang der Entscheidungsfindung notwendig mit ein, daß die betroffenen Staaten die verschiedenen Faktoren als für die Entscheidung maßgebend anerkennen. Die Notwendigkeit dieser Anerkennung drückt sich rechtlich in der Geltungsabhängigkeit einer auf *equity* beruhenden Entscheidung vom Konsens der betreffenden Staaten aus<sup>167</sup>). Angedeutet auch in der Abhängigkeit der *ex aequo et bono*-Entscheidungen von der vorhergehenden Zustimmung der Parteien läßt sich diese Bedingung auch in den Urteilen des Inter-

<sup>163</sup>) So der Vertreter Singapurs, OR Bd. II, S. 259.

<sup>164</sup>) "But has the Conference led to a redistribution of income and wealth to the betterment of the Group of 77? Not in any general sense", Edward Miles, *The Structure and Effects of the Decision Process in the Seabed Committee and the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, 31 *International Organization* (1977), S. 233.

<sup>165</sup>) So im Dokument über die Gewinnaufteilung, a.a.O. (Anm. 63).

<sup>166</sup>) Dies ergibt sich durch den Verweis auf die *equity* oder *equitable principles* in der Norm selbst.

<sup>167</sup>) Vgl. F. Rigaldies, *La délimitation du plateau continental entre Etats voisins*, 14 *Canadian Yearbook of International Law* (1976), S. 173: «Si les parties s'entendent, c'est la preuve qu'elles sont d'accord sur le contenu de l'équité. Peu important les moyens, équidistance ou autre».

nationalen Gerichtshofs in den *Nordsee-Festlandsockel-Fällen*<sup>168)</sup> und im *isländischen Fischereijurisdiktions-Fall*<sup>169)</sup> nachweisen, die sich mit diesem Prinzip auseinandersetzen mußten: Die Urteile resultierten schließlich in der Pflicht der Parteien, das Ausmaß der umstrittenen Rechte vertraglich zu vereinbaren<sup>170)</sup>. Auf diese Strukturierung des *equity*-Prinzips nehmen auch die Verhandlungen auf der 3. Seerechtskonferenz Bezug; dies wird besonders bei der Bestimmung des maritimen Grenzverlaufs bei benachbarten oder einander gegenüberliegenden Staaten<sup>171)</sup> wie auch bei der Durchführung der Rechte der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten offenkundig, da jeweils Durchführungsabkommen abzuschließen sind. Im Rahmen des Meeresbodenrégimes wird diese Zustimmung der betroffenen Parteien durch die Entscheidung des zur Verwaltung berufenen Organs, in letzter Instanz desjenigen, in dem alle Staaten vertreten sind, vorweggenommen.

Die Wurzeln dieser Konzeption der *equity* lassen sich bereits im positiven Aspekt des bestehenden Begriffs der Meeresfreiheit erkennen, da auch ihm eine Interessenabwägung immanent ist: »Diese, sowie die anderen nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts anerkannten Freiheiten werden von jedem Staat unter angemessener Berücksichtigung des Interesses ausgeübt, das die anderen Staaten an der Freiheit der Hohen See haben«<sup>172)</sup>. Das auf der *equity* basierende *common heritage*-Prinzip unterscheidet sich demnach vom herkömmlichen Begriff der Meeresfreiheit nur insoweit, als die »Interessen« anders erfaßt sind und gleichzeitig versucht wird, den Vorgang der Abwägung und die in diese Abwägung einzubeziehenden Faktoren und Daten näher zu bestimmen; der Struktur nach ist es aber bereits in Art. 2 der Genfer Konvention über die Hohe See rudimentär enthalten. Noch deutlicher tritt dieser Zusammenhang durch die Verwendung des Begriffs *reasonable* in diesem Artikel hervor, da ihn sogar der Internationale Gerichtshof der *equity* gleichsetzt<sup>173)</sup>.

<sup>168)</sup> ICJ Reports 1969, S. 3.

<sup>169)</sup> ICJ Reports 1974, S. 3, 175.

<sup>170)</sup> In diesen beiden Fällen nähert Neuhold die Funktion des Internationalen Gerichtshofs der des Vermittlers an, H. Neuhold, Internationale Konflikte – verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung (1977), S. 537.

<sup>171)</sup> Art. 15 ICNT (betreffend des Küstenmeer mit dem Verweis auf *special circumstances*), Art. 74 (WZ) und Art. 83 (Festlandsockel).

<sup>172)</sup> Art. 2 Genfer Übereinkommen über die Hohe See, Text: F. Berber, Völkerrecht – Dokumentensammlung, Bd. 1 (1967), S. 1344.

<sup>173)</sup> ICJ Reports 1956, S. 100 (Judgements of the Administrative Tribunal of

Eine solche nähere Ausgestaltung des *equity*-Prinzips führt aber unausweichlich zu einer Spezifizierung des internationalen Seerechts, da die allgemeinen Regeln gegenüber den Regelungen von besonderen Situationen zurücktreten werden und das Seerecht immer weiter ausdifferenziert werden wird.

### Summary\*)

## The Land-locked and Geographically Disadvantaged States

1. The Group of Land-locked and Geographically Disadvantaged States has emerged as one of the major interest groups and as a major force at the Third United Nations Conference on the Law of the Sea. This group is of a heterogeneous composition comprising as it does developing as well as industrialized States; their policy is to a great extent determined by the outlook of the developing land-locked States which were created during the process of decolonization and which constitute the majority of hard-core least developing countries. Their special position relating to the use of the sea and to the international law regulating it has, in certain respects, already been recognized by the coastal States. The granting of a similar position to the geographically disadvantaged States, however, still encounters opposition from the other coastal (oceanic) States. The definition of what amounts to a geographically disadvantaged State, previously only covering shelf-locked States, States with short coast-lines or narrow shelves, comprises now even biological and ecological criteria; its final formulation will depend on the rights and jurisdiction accorded to the coastal States by the future convention.

2. The unifying element of the Group of Land-locked and Geographically Disadvantaged States consists in their conviction that they will become disadvantaged, as compared with the coastal States, by the new developments in

---

ILO upon Complaints made against UNESCO); auf diesen Zusammenhang weist Ch. De Visscher, *De l'équité dans le règlement arbitral ou judiciaire des litiges de droit international public* (1972), S. 23 f., hin.

\*) Summary by the author.

the law of the sea; they assume that they will be deprived to a large extent of their maritime options whereas the new legal régime will enable the coastal States to enlarge their maritime capabilities and to derive all the benefit from the uses of the sea. Most of the maritime resources being located within 200 nautical miles of the shore, the land-locked and geographically disadvantaged States consider themselves faced with a revival of the *mare clausum* concept. Generally speaking, the objectives of the policy of the land-locked and geographically disadvantaged States in the law of the sea negotiations include the right to participate in the exploitation of the maritime resources, to obtain a share in the revenues thus derived and to take part in the administration of the law regulating such uses.

3. The land-locked and geographically disadvantaged States deduce from the principle of the "common heritage of mankind" the duty on the part of the international community to ensure their participation in the exploration and exploitation of the international sea-bed, to allocate them a share of the benefits derived from such activities, to compensate them for their disadvantageous geographical position and to guarantee their adequate representation in the international organs administering the international sea-bed. The area being administered should extend far enough to make its exploitation economically meaningful.

4. In the exclusive economic zones (EEZ) of neighbouring coastal States, the land-locked and geographically disadvantaged States demand the right to participate in the exploitation of the natural resources regardless of the power of the coastal State to determine the surplus available to other States in that zone. This right of participation should be subject to the compulsory international settlement of disputes. The land-locked and geographically disadvantaged States favour the absorption of the legal régime of the continental shelf by that of the EEZ, or else the coastal States should be obliged to make contributions from the revenues derived from the exploitation of the continental shelf beyond the 200 nautical mile limit to the international Authority. Specific rights relating to marine scientific research should enable the land-locked and geographically disadvantaged States to be supplied with relevant information on such projects carried out in their vicinity and with the opportunity to participate in such activities. The transit rights should, in their view, be made independent of executive agreements between the transit and land-locked States and of any requirement of reciprocity.

5. The most recent negotiating text of the Conference, the ICNT, rejects the idea of granting specific rights to the land-locked and geographically disadvantaged States by virtue of their particular geographical position. It provides for preferential rights to be granted according to economic need with the result that such rights will be granted firstly to the developing States, and notably to the land-locked and geographically disadvantaged States among them. Apart from provisions concerning transit rights and rights relating to marine scientific research, this text does not take into account the special geographical position of developed land-locked and geographically disadvantaged States for which the inadequacies of the former régime will therefore increase.

6. The principle of equity plays a major role in the proposed convention as a criterion for distribution. It is based mainly on the importance which the parties to a distribution dispute attach to the resource in question (proven by the need, the investment, the activities etc.) and which the decision on distribution has to take into account. This principle has its roots in Art. 2 of the High Seas Convention which obliges the States to exercise the freedoms of the high seas with reasonable regard to the corresponding interests of other States. The position of the land-locked and geographically disadvantaged States suffers from the lack of comprehension shown by the coastal States to the interests of the former States in maritime activities. This leads to a discrepancy in the determination of the rights of the land-locked and geographically disadvantaged States in the application of the equity principle.